

Staat und Katholische Kirche im Königreich Westfalen

Von Hans-Georg Aschoff

I. Verfassung und Struktur des Königreiches Westfalen

Am 12. Juli 1806 schlossen sich auf Betreiben Napoleons 16 süd- und westdeutsche Fürsten zum Rheinbund („Confédération du Rhin“) zusammen.¹ Sie erklärten sich für souverän und sagten sich am 1. August vom Reich los. Bis 1808 dehnte sich der Rheinbund auf alle deutschen Staaten, mit Ausnahme Österreichs und Preußens, Dänisch-Holsteins und Schwedisch-Pommerns, aus und trat als neue staatenbündische Ordnung an die Stelle des Alten Reiches. Der Rheinbund stand in der Tradition der französischen Außenpolitik gegenüber dem Reich. Diese verfolgte das Ziel, auf deutschem Boden von Frankreich abhängige, lebensfähige mittelgroße Staaten zu schaffen. Für Napoleon sollte der Rheinbund als Militärallianz den Zugriff auf die Truppen der Mitgliedsstaaten ermöglichen. Zwar besaßen die Einzelstaaten formal die volle Gesetzgebungsgewalt, die oberste Rechtsprechung, die höchste Polizeigewalt und das Recht der militärischen Aushebung. Ihre Souveränität wurde jedoch durch Napoleons Stellung als Bundesprotektor relativiert. Sie waren seiner Schutzgewalt unterworfen und ihm gegenüber zu militärischen Leistungen verpflichtet. Die Rheinbundsakte² und die Akzessionsverträge legten die militärischen Pflichten

1 Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, Stuttgart u. a. 1967, S. 68–91; Karl Murk, „...ohne Ruder, ohne Segel in der offenen See, während des heftigsten alles entwurzelnden Sturmes“? Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume kleinstaatlicher Politik im napoleonischen Rheinbund, in: Winfried Speitkamp (Hg.), Staat, Gesellschaft, Wissenschaft. Beiträge zur modernen hessischen Geschichte, Marburg 1994, S. 23–42.

2 Text: Ernst Rudolf Huber (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1978, S. 28–34.

der Bundesmitglieder, u. a. den Umfang der von ihnen zu stellenden Kontingente, fest. Jeder kontinentale Krieg, in dem eine der vertragschließenden Mächte verwickelt war, verpflichtete die anderen zur Hilfeleistung. Diese Verpflichtung unterwarf die Rheinbundstaaten der Kriegspolitik des französischen Kaisers, der außerdem ein umfassendes Interventionsrecht besaß und dem allein das Recht, Frieden zu schließen, zustand.

Der Fürstprimas, das nach dem Bundesprotektor wichtigste Verfassungsorgan des Rheinbundes, hatte lediglich geschäftsführende Funktionen zu erfüllen. Dieses Amt hatte der ehemalige Mainzer Kurfürst Karl Theodor von Dalberg³ inne. Nach der Säkularisation des Kurfürstentums war der Mainzer Erzstuhl 1803 mit allen Metropolitanrechten über die rechtsrheinischen Teile der Erzdiözese nach Regensburg transferiert worden. Als das Fürstentum Regensburg 1810 an Bayern fiel, erhielt Dalberg das aus Frankfurt, Fulda, Hanau und Aschaffenburg neugebildete Großherzogtum Frankfurt.

Die Abhängigkeit der Rheinbundstaaten von Frankreich vergrößerte sich durch Territorialgewinne, die ihnen Napoleon durch die Mediatisierung ehemaliger Reichsstände zukommen ließ. Zahlreiche Rheinbundfürsten erfuhren darüber hinaus Standeserhöhungen, wie die nunmehrigen Könige von Bayern, Württemberg und Sachsen oder die Großherzöge von Baden und Hessen-Darmstadt. Die Angleichung der Verfassungs- und Rechtszustände der Rheinbundstaaten an das französische Vorbild, wie die Übernahme des Code Napoléon, sollte die enge Bindung an Frankreich garantieren.

Innerhalb des Rheinbundes kam den „Modellstaaten“ eine besondere Funktion zu.⁴ Sie waren unter Außerachtlassung historischer Einheiten aus heterogenen Gebietsteilen zusammengesetzt und verdankten ihre Existenz als staatliche Gebilde vor allem dem französischen Kaiser. Zu diesen „Kunststaaten“ gehörte neben dem Dalbergs Herrschaft unterstehenden Großherzogtum Frankfurt das Großherzogtum Berg, das Napoleon im Frühjahr 1806 aus dem

3 Georg Schwaiger, in: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945*, Berlin 1983, S. 110–113; Karl Hausberger (Hg.), *Carl von Dalberg. Der letzte geistliche Reichsfürst* (Schriftenreihe der Universität Regensburg 22), Regensburg 1995.

4 Owen Connelly, *Napoleon's Satellite Kingdom*. New York/London 1965; Bettina Severin, *Modellstaatspolitik im rheinbündischen Deutschland. Berg, Westfalen und Frankfurt im Vergleich*, in: *Francia* 24 II, 1997, S. 181–203; Rainer Wohlfeil, *Napoleonische Modellstaaten*, in: Wolfgang v. Groote (Hg.), *Napoleon I. und die Staatenwelt seiner Zeit*, Freiburg 1969, S. 33–57.

wittelsbachischen Herzogtum Berg, Teilen des preußischen Herzogtums Kleve und aus benachbarten rechtsrheinischen Territorien bildete. Er übertrug es seinem Schwager Joachim Murat, dem 1808 Prinz Louis Napoleon, der Sohn des holländischen Königspaares, nachfolgte.

Der bedeutendste Modellstaat war das Königreich Westfalen.⁵ Es trat aufgrund des Konstituierungsdekretes vom 18. August 1807 am 1. September ins Leben.⁶ Napoleon übertrug die westfälische Königswürde auf seinen jüngsten Bruder Jérôme.⁷ Vorausgegangen waren die vernichtende Niederlage der preußischen Armeen gegen die napoleonischen Truppen in der Schlacht bei Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806 und der Friede von Tilsit, den Napoleon auf dem Höhepunkt seiner Macht im Juli 1807 mit Zar Alexander I. geschlossen hatte. Danach verlor Preußen seinen Status als europäische Großmacht und mußte alle Gebiete westlich der Elbe abtreten. Der größere Teil dieser Gebiete wurde mit weiteren Territorien im nördlichen Deutschland zum König-

5 Helmut Berding, *Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813*, Göttingen 1973; Ders., *Loyalitätskonflikte unter napoleonischer Herrschaft. Die Situation der Staatsdiener im Königreich Westfalen*, in: Dieter Albrecht u. a. (Hg.): *Europa im Umbruch 1750–1850*, München 1995, S. 241–256; Ders., *Napoleonische Herrschaft zwischen Okkupation und Staatsneubildung. Die Regentschaft in Kassel*, in: W. Speitkamp (wie Anm. 1), S. 7–21; Rudolf Goecke/Theodor Ilgen, *Das Königreich Westphalen*, Düsseldorf 1888; Arthur Kleinschmidt, *Geschichte des Königreichs Westfalen*, Gotha 1893; H. Kochendörffer, *Territorialentwicklung und Behördenverfassung von Westfalen 1802–1813*, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 86 I, 1929, S. 97–218; Willy Kohl, *Die Verwaltung der östlichen Departements des Königreichs Westphalen 1807–1814*, Berlin 1937; Monika Lahrkamp, *Die französische Zeit*, in: Wilhelm Kohl (Hg.), *Westfälische Geschichte*, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 1–43; Armin Owzar, *Wider den „patriarchalischen Schlendrian“*. Napoleonische Verfassungspolitik in Westfalen, in: Gisela Weiß (Hg.), *Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne*, Bönen 2002, S. 298–315; Dorothea Puhle, *Das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Königreich Westphalen und seine Restitution 1806–1815*, o. O. 1989; Klaus Rob (Hg.), *Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813* (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 2), München 1992; Christof Römer, *Modernisierung durch Fremdherrschaft. Königreich Westphalen, die anhaltischen Herzogtümer und die Provinz Sachsen*, in: Gerd Biegel (Hg.), *Sachsen-Anhalt. 1200 Jahre Geschichte – Renaissance eines Kulturraumes* (Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums 69), Braunschweig 1993, S. 147–159; Friedrich Thimme, *Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806–1813*, 2 Bde., Hannover/Leipzig 1893/95; Johannes Weidemann, *Neubau eines Staates. Staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung des Königreichs Westfalen*, Leipzig 1936.

6 C. Römer (wie Anm. 5), S. 150.

7 Clemens Amelunxen, *König und Senator. Jerome und Lucien – Zwei Brüder Napoleons*, Hamburg 1980; O. Connelly (wie Anm. 4), S. 176–222.

reich Westfalen zusammengefügt, das seine Residenz- und Hauptstadt in Kassel erhielt. Der neue Staat setzte sich aus folgenden Gebietsteilen zusammen:⁸

aus dem Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, dem links der Elbe gelegenen Teil der Altmark, dem links der Elbe gelegenen Teil der Provinz Magdeburg, dem Gebiet von Halle, dem Fürstentum Hildesheim und der Stadt Goslar, dem Land Halberstadt, der Grafschaft Hohenstein, dem Gebiet von Quedlinburg, der Grafschaft Mansfeld, dem Eichsfeld inklusive Treffurt, Mühlhausen und Nordhausen, der Grafschaft Stolberg-Wernigerode, dem Kurfürstentum Hessel-Kassel nebst Rinteln und Schaumburg, jedoch ohne das Gebiet Hanau und Katzenelnbogen, dem Fürstentum Corvey, den welfischen Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen mit den Enklaven Hohnstein und Elbingerode, dem Fürstbistum Osnabrück, dem Fürstbistum Paderborn, aus Minden und Ravensberg sowie der Grafschaft Rietberg-Kaunitz.

Das Königreich Westfalen zählte ca. 2 Mio. Einwohner; mit ca. 38 000 km² entsprach es „flächenmäßig etwa der Größe des territorial zusammengeschrumpften Preußen“. In einem noch stärkeren Maße als das Großherzogtum Berg vereinigte Westfalen „Gebiete unterschiedlichster Provenienz und Staatsformen sowie mit mannigfaltigen Strukturen, Institutionen, Traditionen, Konfessionen und Gewohnheiten“.⁹

Aufgrund des Pariser Vertrages vom 14. Januar 1810 wurde Westfalen zum 1. März um den Rest des ehemaligen Kurfürstentums Hannover vergrößert und reichte bis an die Nordseeküste. Die Bevölkerungszahl stieg auf knapp 3 Mio. an. Mit ca. 63 000 km² gehörte das Königreich flächenmäßig zu den größten Rheinbundstaaten.¹⁰ Als Napoleon durch den Senatsbeschluß vom 13. Dezember 1810 zur besseren Überwachung der Kontinentalsperre die Niederlande und die deutschen Gebiete an der Nordseeküste dem Kaiserreich Frankreich angliederte, mußte Westfalen den nördlichen Teil des ehemaligen Kurfürstentums Hannover, das Fürstentum Osnabrück und Teile Mindens abtreten. Trotz dieser Verluste lag die Bevölkerungszahl weiterhin um 250 000 Einwohner höher als 1809.¹¹ Gegenüber Jérôme begründete Napoleon die Ge-

⁸ Vgl. § 1 der westfälischen Verfassung, in: K. Rob (wie Anm. 5), S. 41 f.

⁹ B. Severin (wie Anm. 4), S. 186.

¹⁰ O. Connelly (wie Anm. 4), S. 210.

¹¹ O. Connelly (wie Anm. 4), S. 212 f.

bietsabtretungen Westfalens mit den Unstimmigkeiten hinsichtlich der Domänenfrage und der Stationierungskosten der französischen Truppen.¹²

Jérôme Bonaparte war am 15. November 1784 in Ajaccio geboren worden. Als Marineoffizier hatte er am Kampf gegen die Engländer in Westindien teilgenommen. Während eines Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten heiratete er 1803 Elizabeth Patterson, die ihm einen Sohn gebar. Aus politischen Gründen erkannte Napoleon diese Ehe nicht an und hinderte Elizabeth an der Einreise nach Frankreich. Papst Pius VII. lehnte die vom Kaiser gewünschte Annullierung der Ehe ab, zeigte aber keine Reaktion, als diese im Dezember 1806 durch den Pariser Erzbischof erfolgte.¹³ Wie andere Familienmitglieder wurde auch Jérôme in die Politik Napoleons beim Aufbau des „Grand Empire“ einbezogen und wie seine Brüder Joseph und Louis sowie sein Schwager Murat als souveräner und erblicher Fürst eingesetzt. Mit Hilfe der verwandtschaftlichen Beziehungen und des kaiserlichen Familiengesetzes, dem Napoleons Verwandte unterworfen blieben, sollten die von ihnen regierten Staaten in Abhängigkeit von Frankreich gehalten werden. Napoleon verheiratete Jérôme im August 1807 mit Katharina von Württemberg, deren Vater, Friedrich I., im Jahr zuvor die Königswürde erhalten hatte. Das Paar zog am 10. Dezember 1807 in Kassel ein und nahm seine Residenz in Schloß Wilhelmshöhe, das in Napoleons höhe umbenannt wurde.¹⁴ Jérôme, der im Alter von 22 Jahren den Thron bestieg, erwies sich als wenig geeignet für sein Amt. Als Fürst war er „ein Verschwender ohnegleichen“, als militärischer Befehlshaber verfügte er lediglich über mäßige Fähigkeiten. Schon bald zeigten sich „Tendenzen weg vom konstitutionellen und hin zum absolutistischen Königtum“. ¹⁵ Vor allem war er nicht in der Lage, Napoleons wachsenden Forderungen hinsichtlich der finanziellen und militärischen Ressourcen Westfalens energischen Widerstand entgegenzusetzen.

Als Modellstaat wies Napoleon Westfalen die Aufgabe zu, sein Herrschaftssystem im rechtsrheinischen Deutschland militärisch und materiell abzusichern, ohne den französischen Hegemonialanspruch über Mitteleuropa zu deutlich hervortreten zu lassen. Wie Berg diente es dem Kaiser „als Pufferzone

12 Reinhard Oberschelp, *Politische Geschichte Niedersachsens 1803–1866*, Hildesheim 1988, S. 27f.

13 O. Connelly (wie Anm. 4), S. 180.

14 Wilhelm Richter, *Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen*, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 62 II, 1904, S. 163–235; 63 II, 1905, S. 1–62; 64 II, 1906, S. 1–65; 65 II, 1907, S. 19–112, hier: 64 II, S. 18.

15 K. Rob (wie Anm. 5), S. 8.

gegenüber Preußen und als Aufmarschgebiet für seine Eroberungszüge gen Osten“.¹⁶ Die nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und Freiheit ausgestalteten inneren Verhältnisse Westfalens sollten ein Vorbild für andere Rheinbundstaaten sein, aber auch seine konfessionell und regional heterogene Bevölkerung integrieren und deren Loyalität gegenüber den alten Fürsten vergessen lassen. Die von Napoleon diktierte und oktroyierte Westfälische Verfassung vom 15. November 1807¹⁷ verankerte eine Reihe liberaler Prinzipien und konstitutioneller Einrichtungen. Dazu gehörten die Gleichheit vor dem Gesetz und die freie Kulturausübung für die verschiedenen Religionsgesellschaften (§ 10), die Aufhebung von Standesprivilegien (§§ 12, 15) und der freie Zugang aller Befähigten zu staatlichen und militärischen Stellen (§ 14), die gleichmäßige Verteilung von finanziellen Lasten (§ 16), die entschädigungslose Aufhebung persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse, die vor allem die bäuerliche Bevölkerung betraf (§ 13), die Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren und die Einführung von Geschworenengerichten (§ 46) sowie die Unabhängigkeit der Richter (§ 49). Am 1. Januar 1808 trat der Code Napoléon als Grundlage für eine vereinheitlichte Rechtspflege in Kraft (§ 45).

In Anlehnung an das französische Vorbild waren an der Gesetzgebung neben dem König der Staatsrat und die „Stände des Königreiches“ als Repräsentativkörperschaft beteiligt, deren begrenzte Kompetenzen die Macht des Landesherrn nicht wesentlich beschränkten, denn die Gesetzesinitiative und der Erlass der Gesetze blieben dem König vorbehalten.¹⁸ Die westfälischen Stände traten nur zwei Mal, 1808 und 1810, zusammen. Es handelte sich bei ihnen „keineswegs um ein reines Akklamationsorgan“.¹⁹ Nach der Ablehnung von zwei Finanzgesetzen wurden sie nicht mehr berufen. Jérôme regierte nach 1810 mittels Dekreten. Auch der Staatsrat wurde aus dem Gesetzgebungsprozeß hinausgedrängt und fungierte nach 1809 vornehmlich als Kassationshof.²⁰

Eine tiefgreifende Neugestaltung erfuhr die Verwaltung. Sie wurde zentralistisch und hierarchisch, mit klar abgegrenzten Kompetenzbereichen aufgebaut.²¹ An der Spitze standen die vom König ernannten, einzelverantwort-

16 A. Owzar (wie Anm. 5), S. 299.

17 Text: K. Rob (wie Anm. 5), S. 41–57.

18 E. R. Huber (wie Anm. 1), S. 89; Herbert Obenaus, Die Reichsstände des Königreiches Westfalen, in: *Francia* 9, 1981, S. 299–329.

19 A. Owzar (wie Anm. 5), S. 307.

20 B. Severin (wie Anm. 4), S. 190 f.

21 Vgl. Verwaltungsordnung, 11. Jan. 1808, in: K. Rob (wie Anm. 5), S. 58–77.

lichen Minister für die Ressorts Justiz, Inneres, Krieg und Finanzen; ein Minister fungierte als Staatssekretär. Die Verfassung sah die Vereinigung des Justiz- und des Innenressorts vor (§ 19). Durch das Dekret vom 23. Dezember 1808 erfolgte zum 1. Januar 1809 ihre Trennung.²² Das Justizministerium verblieb bis zum Ende des Königreiches bei dem Franzosen Joseph-Jérôme Siméon, dem profiliertesten westfälischen Minister.²³ Das Innenministerium leitete der aus Braunschweig stammende Gustav Anton von Wolffradt.²⁴ Dem Innenminister oblag die Oberaufsicht über die Ausführung der Gesetze sowie über die Verwaltung und ihr Personal, die Kontrolle der Departements- und Kommunalbudgets und die Aufsicht über die öffentlichen Einrichtungen; dazu gehörten die Schulen und Universitäten, das Kultus- und Gesundheitswesen, die Gefängnisse und Armenanstalten, die öffentlichen Arbeiten und Verkehrswege. Das Innenministerium war in drei „Divisionen“ eingeteilt; Unterricht und Kultus waren der zweiten Abteilung zugewiesen.

Den Ministerien waren außerdem die Generaldirektionen zugeordnet, die als zentrale Verwaltungsbehörden eine relative Eigenständigkeit bewahren konnten. Die Generaldirektionen des öffentlichen Kultus und der Lokalpolizei ressortierten vom Innenministerium, die der hohen Polizei vom Justizministerium. Weitere neun, mehrfach umstrukturierte Behörden unterstanden dem Finanzministerium. Dazu gehörte die Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung. Sie stellte 1810 ihre Tätigkeit ein, nachdem die Stifte, Abteien und geistlichen Stiftungen aufgehoben worden waren und deren Vermögen in den Domänenfundus überführt worden war.²⁵ Das Finanzministerium unterstand von 1808 bis 1811 Ludwig Victor von Bülow²⁶ und dann bis zum Ende des Königreiches Karl August von Malchus.²⁷

22 K. Rob (wie Anm. 5), S. 9.

23 Jean Tulard, in: Ders., *Dictionnaire napoléon*, Paris 1987, 1576f.

24 K. Rob (wie Anm. 5), S. 13; Vögel, in: Horst-Rüdiger Jarck / Günter Scheel (Hg.), *Braunschweigisches Biographisches Lexikon. 19. und 20. Jahrhundert*, Hannover 1996, S. 668.

25 K. Rob (wie Anm. 5), S. 9–11.

26 K. Rob (wie Anm. 5), S. 13.

27 K. Rob (wie Anm. 5), S. 14; Ulrich Faust, Hildesheims Talleyrand, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* [DHVG] 57, 1989, S. 67–75; Hans-Peter Ullmann, Karl August Freiherr von Malchus. Ein Finanzreformer zwischen Ancien Régime und moderner Welt, in: Helmut Neuhaus / Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen*, Berlin 2002, S. 421–434.

In Ausführung des Art. 34 der Konstitution legte das Dekret vom 24. Dezember 1807 die territoriale Binneneinteilung des Königreiches fest.²⁸ Es wurde in acht Departements eingeteilt, denen ein dem Innenminister verantwortlicher Präfekt vorstand. Die Departements waren ausschließlich nach Zweckmäßigkeitsgründen gebildet worden; Flächengröße, Bevölkerungszahl und geographische Gegebenheiten waren für ihre Abgrenzung bedeutsamer als historische Gesichtspunkte. Sie gliederten sich in Distrikte, in denen dem Unterpräfekten ähnliche Aufgaben zufielen wie dem Präfekten auf der nächsthöheren Ebene. Die untersten Verwaltungseinheiten stellten die Munizipalitäten dar, Stadt- und Landgemeinden, an deren Spitze der Bürgermeister, *Maire*, stand, der staatliche Weisungsaufgaben zu erledigen hatte und das Gemeindevermögen verwaltete. Die Beamten erhielten ihre Weisungen von der jeweils nächsthöheren Instanz; dies sicherte einen rasch wirksamen staatlichen Dirigismus und zerstörte jegliche Ansätze von Selbstverwaltung.

Die Beamten der Verwaltung und Justiz waren größtenteils Deutsche, wie auch die Amtssprache Deutsch blieb. Lediglich in den Spitzenpositionen der Hauptstadt waren Franzosen vertreten.²⁹ In den oberen Rängen dominierten der landsässige Adel – die Präfekten waren fast ausschließlich adelig – und die preußische Beamtschaft. Letzteres war wohl weniger auf deren unstrittige Qualifikation zurückzuführen „als auf die offenkundige Absprache zwischen Wolffradt und Bülow, ihren Landsleuten aus Preußen und Braunschweig den Vorzug vor den Altbeamten der übrigen Provinzen zu geben“.³⁰ In den unteren Rängen setzte man in der Regel ehemalige Amtsträger ein. Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes konnten die Gründe für die Annahme eines Amtes in der Bereitschaft zur Mitarbeit an der erhofften Reform von Staat und Gesellschaft sowie im Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Bevölkerung liegen.³¹ Der schlechte Bildungsstand und die mangelnde Qualifikation etlicher *Maires* führten dazu, daß die ursprünglich als Gerichts- und Konskriptionsbezirke geplanten Kantone, die mehrere Kommunen zusammenfaßten und zwischen Distrikt und Munizipalität lagen, in den Verwaltungsaufbau einbezogen wurden. Die Bürgermeister wurden so der Aufsicht eines Kantonmaire unter-

28 K. Rob (wie Anm. 5), S. 20–25.

29 M. Lahrkamp (wie Anm. 5), S. 30.

30 K. Rob (wie Anm. 5), S. 12.

31 M. Lahrkamp (wie Anm. 5), S. 30; vgl. auch H. Berding, *Loyalitätskonflikte* (wie Anm. 5).

stellt.³² Die aus dem Kreis der meistbesteuerten Bürger zusammengesetzten Departements-, Distrikts- und Munizipalräte sollten die Beamten über die Lage und Bedürfnisse ihres Bezirkes informieren und an der Umlegung der Steuer beteiligt sein.

Die Departements waren im einzelnen:³³

1. Departement der Elbe, Distrikte: Magdeburg (Zentralort), Neuahaldensleben, Stendal, Salzwedel. 56 Kantone, 479 Munizipalitäten, 253 210 Einwohner;
2. Departement der Saale, Distrikte: Halle (Zentralort), Halberstadt, Blankenburg. 51 Kantone, 310 Munizipalitäten, 230 000 Einwohner;
3. Departement des Harzes, Distrikte: Heiligenstadt (Zentralort), Duderstadt, Osterode, Nordhausen. 37 Kantone, 285 Munizipalitäten, 207 591 Einwohner;
4. Departement der Oker, Distrikte: Braunschweig (Zentralort), Helmstedt, Hildesheim, Goslar. 56 Kantone, 464 Munizipalitäten, 267 879 Einwohner;
5. Departement der Leine, Distrikte: Göttingen (Zentralort), Einbeck. 33 Kantone, 302 Munizipalitäten, 144 350 Einwohner;
6. Departement der Werra, Distrikte: Marburg (Zentralort), Hersfeld, Eschwege. 54 Kantone, 532 Munizipalitäten, 255 075 Einwohner;
7. Departement der Fulda, Distrikte: Kassel (Zentralort), Höxter, Paderborn. 55 Kantone, 301 Munizipalitäten, 247 273 Einwohner;
8. Departement der Weser, Distrikte: Osnabrück (Zentralort), Minden, Bielefeld, Rinteln. 60 Kantone, 677 Munizipalitäten, 325 162 Einwohner.

Nach den territorialen Zugewinnen zu Beginn des Jahres 1810 wurden, verbunden mit einer Vergrößerung des Leinedepartements und geringen Abstrichen an den Weser-, Elbe- und Okerdepartements, drei neue Departements gebildet:³⁴

9. Norddepartement, Distrikte: Stade (Zentralort), Bremervörde, Verden. 214 180 Einwohner;
10. Departement der Niederelbe, Distrikte: Lüneburg (Zentralort), Harburg, Salzwedel. 218 615 Einwohner;
11. Departement der Aller, Distrikte: Hannover (Zentralort), Celle, Nienburg. 249 158 Einwohner.

³² M. Lahrkamp (wie Anm. 5), S. 29.

³³ Angaben von 1808; K. Rob (wie Anm. 5), S. 21 f.; F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 46–62.

³⁴ K. Rob (wie Anm. 5), S. 23; F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 55–62.

Ende 1810 mußte das Königreich Westfalen das Norddepartement, die Departements der Weser und der Niederelbe an das Kaiserreich Frankreich abtreten. Die Landstriche südlich der neuen Grenze wurden den Departements der Fulda, Elbe und Aller zugewiesen.

Weitreichende Reformen erfolgten auf dem Gebiet der Rechtspflege.³⁵ Dazu gehörten die Trennung von Justiz und Verwaltung, die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes und der Aufbau eines klar gegliederten Gerichtswesens mit einem unabhängigen Richterstand. Die unterste Instanz bildete der Friedensrichter, der auf der Kantonsebene in zivil- und polizeigerichtlichen Fällen mit geringem Streitwert entschied. Appellationen gingen an das Ziviltribunal erster Instanz des Distriktes. In jedem Departement bestand ein mit Geschworenen besetzter Kriminalgerichtshof. Als letzte Berufungsinstanz für das gesamte Königreich befand sich in Kassel der Appellationsgerichtshof. Das Staatsratsplenum fungierte als Kassationsinstanz. Wachsende Unruhen und Aufstandsversuche führten in Westfalen zu vermehrten gesetzlichen Ausnahmeregelungen, zur Errichtung einer Geheimpolizei und zum Ausbau des Überwachungsapparates. Dieser unterstand dem Polizeipräsidenten Legras de Bergagny und ab 1809 Jean François de Bongars. Es häuften sich Bespitzelungen, Verletzungen des Briefgeheimnisses, Denunziationen und willkürliche Verhaftungen.³⁶

Daß viele Reformen nicht zur vollen Auswirkung kamen, hatte seinen Grund nicht nur in den inneren Widersprüchen des westfälischen Systems, wie sie z. B. in der Diskrepanz zwischen der Abschaffung geburtsständischer Privilegien und der faktischen Begünstigung des Adels im Rahmen der napoleonischen Rearistokratisierungspolitik zum Ausdruck kamen. Entscheidender war der Umstand, daß sich der Aufbau des Königreiches Westfalen unter der permanenten Ausnahmesituation des Krieges vollziehen mußte und als Folge daraus sich der Staat in ständigen finanziellen Schwierigkeiten befand. Für die staatliche Finanzmisere waren in erster Linie die Forderungen der französischen Hegemonialmacht verantwortlich. Napoleon entzog dem westfälischen Staatswesen erhebliche Summen durch Kriegskontributionen und den Unterhalt eines 12 000 Mann starken Besatzungskorps. Außerdem war das Königreich verfassungsrechtlich verpflichtet, eine Truppe von 25 000 Mann zu unter-

35 K. Rob (wie Anm. 5), S. 31–33.

36 B. Severin (wie Anm. 4), S. 194; O. Connelly (wie Anm. 4), S. 187.

halten (§ 5). Der französische Kaiser behielt darüber hinaus einen Teil der Staatseinnahmen für sich, indem er die Hälfte der Domänen und Staatsgüter für Frankreich reklamierte und diese z. T. als Dotationsgüter an Mitglieder der französischen Armee und Staatsverwaltung vergab. Im Berliner Vertrag vom 22. April 1808 wurde der kaiserliche Anteil auf 7 Mio. Frs. festgesetzt; die eintträglichsten und sichersten Domänen wurden ihm zugeschlagen, die außerdem, mit Ausnahme der Grundsteuer, von allen Belastungen befreit wurden. Damit ging dem westfälischen Staat mindestens ein Fünftel, wenn nicht sogar ein Viertel seiner Einnahmen verloren. Nach der Verfassung stand dem König eine Zivilliste in Höhe von 5 Mio. Frs. zu (§ 9). Da diese Summe für seine aufwendige Hofhaltung nicht ausreichte, bildete Jérôme einen eigenen Kronschatz aus dem Vermögen des Fiskus und erhöhte somit seine Zivilliste auf über 7 Mio. Frs.³⁷ Von Anfang an war die Finanzsituation Westfalens prekär; 1809 wurde das Defizit im Staatsbudget chronisch; die letzte Phase des Königreiches stellte einen ständigen „Kampf gegen den Staatsbankrott“³⁸ dar. Um dem dramatischen Verfall der westfälischen Finanzen entgegenzuwirken, mußten in ständig wachsendem Umfang neben Steuererhöhungen außerordentliche Mittel herangezogen werden. Dazu zählte der Verkauf von Domänen und säkularisierten Klostergütern, die allerdings unter ihrem Wert verschleudert wurden. Wachsender Steuerdruck, vom französischen Kaiser verhängte steigende Kriegskontributionen, Zwangsrekrutierungen – das Königreich stellte unter den Rheinbundstaaten pro Kopf der Bevölkerung eine der höchsten Raten an Soldaten –³⁹, Truppenstationierungen, verbunden mit den wirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen der Kontinentalsperre und den Ausgaben für eine „luxuriös-verschwenderische Hofhaltung in Kassel“⁴⁰, machten aus dem „Modellstaat“ Westfalen einen französischen „Satellitenstaat“.

37 Hans-Peter Ullmann, Finanzreformen im Königreich Westfalen 1807–1813, in: Winfried Speitkamp/Hans-Peter Ullmann (Hg.), *Konflikt und Reform. Festschrift für Helmut Berding*, Göttingen 1995, S.118–135, hier: S. 128f.; K. Rob (wie Anm. 5), S. 5–7.

38 H.-P. Ullmann, Finanzreformen (wie Anm. 37), S. 132f.

39 O. Connelly (wie Anm. 4), S. 305.

40 A. Owzar (wie Anm. 5), S. 305.

II. Die Katholische Kirche im Königreich Westfalen

1. Pläne zur Neuordnung der Bistümer

Die westfälische Zeit brachte auch für die Katholische Kirche wesentliche Veränderungen.⁴¹ Vor allem in den ehemaligen stiftischen Gebieten schuf bei den Katholiken „die Konfessionsgemeinschaft Verbundenheit mit den Franzosen.“ Durch den Abschluß des französischen Konkordates von 1801, das nach den Wirren der Revolutionszeit die Aussöhnung mit der Katholischen Kirche gebracht hatte, hatte Napoleon unter den Katholiken Westfalens viele Sympathien gewonnen, womit sich auch Erleichterung über die Lösung von Berlin verband.⁴² Die katholische Bevölkerung stellte im Königreich eine Minderheit dar. 1811 waren von 2 065 973 Einwohnern 265 330 katholisch, was 12,8 Prozent der Gesamtbevölkerung entsprach. Es gab 384 katholische Pfarreien und Sukkursaln sowie 324 Pfarrer und 92 Kapläne.⁴³ Die Katholiken konzentrierten sich in den ehemaligen geistlichen Territorien, den Fürstbistümern Paderborn und Corvey, dem Eichsfeld und den Ämtern Fritzlar und Amöneburg, die zum Erzstift Mainz gehört hatten, sowie in Ortschaften des ehemaligen Kleinen Stifts Hildesheim und im Fürstentum Osnabrück. Ansonsten war das Königreich Westfalen für die Katholische Kirche Diasporagebiet, in dem sich jedoch katholische Restbestände um in der Reformation nicht säkularisierte Klöster und Stifte erhalten oder seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vereinzelte katholische Gemeinden gebildet hatten.

Die Katholiken Westfalens verteilten sich auf unterschiedliche Jurisdiktionsbezirke. Das Königreich umfaßte die Diözesen Hildesheim⁴⁴, Pader-

41 Über die Katholische Kirche im Königreich Westfalen: A. Kleinschmidt (wie Anm. 5), S. 155–158; F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 229–247; Apel, Die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums in Kurhessen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt. 10, 1920, 51–83; Hans-Georg Aschoff, Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neuumschreibung – Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“, in: DHVG 67, 1999, S. 193–264, hier: S. 229–238.

42 M. Lahrkamp (wie Anm. 5), S. 26.

43 Apel (wie Anm. 41), S. 63, 65.

44 Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim/Leipzig 1925, S. 207–211.

born⁴⁵, Corvey⁴⁶ und Osnabrück.⁴⁷ Die südlichen und südöstlichen Gebiete gehörten zum Erzbistum Regensburg, wohin 1803 der Mainzer Erzsstuhl transferiert worden war. Die ehemaligen hannoverschen, braunschweigischen und alt-preußischen Gebiete Westfalens unterstanden dem Apostolischen Vikar der Nordischen Missionen; dieses Vikariat war an die Stelle der in der Reformation untergegangenen Bischofssitze Norddeutschlands und Skandinaviens getreten.⁴⁸

Da die westfälischen Bischofssitze noch besetzt waren, war hier eine notdürftige Diözesanverwaltung erhalten geblieben. Paderborn und Hildesheim unterstanden seit 1789 Fürstbischof Franz Egon Freiherr von Fürstenberg⁴⁹, der in Personalunion auch das Vikariat der Nordischen Missionen leitete. Corvey, das erst 1794 unter Beibehaltung der benediktinischen Verfassung des alten Reichsstiftes zum Bistum erhoben worden war, stand seit 1795 Fürstbischof Ferdinand Freiherr von Lüninck⁵⁰ vor. In Osnabrück war auf der Grundlage der im Westfälischen Frieden von 1648 festgelegten „*successio alternativa*“ 1795 Weihbischof Karl Klemens Reichsfreiherr von Gruben⁵¹ zum Metropolitankapitelvikar des Erzbischofs von Köln, Maximilian Franz von Habsburg, ernannt worden. Nach dessen Tod 1801 wählte das Osnabrücker Domkapitel Gruben entsprechend den Bestimmungen der „*Capitulatio perpetua*“ von 1650 zum Kapitularvikar und bestellte ihn der Hl. Stuhl für die Dauer der Erledigung des

45 W. Richter (wie Anm. 14).

46 M. Sagebiel, Corvey, in: Karl Hengst (Hg.), *Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung*, Bd. 1, Münster 1992, S. 224–227.

47 Bernhard Beckschäfer, Beiträge zur Geschichte des Osnabrücker Weihbischofs Karl Klemens Reichsfreiherrn von Gruben, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück* 34, 1909, S. 132–198; Bernd Holtmann, in: E. Gatz (wie Anm. 3), S. 263–265.

48 Johannes Metzler, Die Apostolischen Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Nordischen Missionen, Paderborn 1919, bes. S. 160–180.

49 Karl Hengst, in: E. Gatz, *Bischöfe* (wie Anm. 3), S. 221–223; Manfred Wolf, Franz Egon von Fürstenberg (1737–1825), in: Norbert Andernach u. a. (Bearb.), *Fürstenbergsche Geschichte*, Bd. 4: Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, Münster 1979, S. 225–309.

50 Eduard Hegel, in: E. Gatz, *Bischöfe* (wie Anm. 3), S. 462.

51 B. Holtmann, in: E. Gatz, *Bischöfe* (wie Anm. 3), S. 263–65; B. Beckschäfer (wie Anm. 47).

Erzbistums Köln zum Administrator; infolge der politischen Umwälzungen blieb diese Bestellung bis 1825 bestehen.

Komplizierter gestaltete sich die geistliche Verwaltung der zum Erzbistum Mainz bzw. Regensburg gehörenden Teile Westfalens. Seit dem ausgehenden Mittelalter waren in der ausgedehnten Mainzer Erzdiözese für bestimmte Gebietsteile Kommissariate eingerichtet worden. Deren Leiter vertraten den Erzbischof „in spiritualibus“ und waren unter der Oberaufsicht des erzbischöflichen Generalvikariates in ihrem Sprengel für die geistliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit verantwortlich. Der Kommissar in Heiligenstadt, häufig ein Kanoniker des dortigen Stiftes St. Martin, war für das Eichsfeld zuständig.⁵² Die Kommissariate in Fritzlar und Amöneburg umfaßten die gleichnamigen Ämter; die Kommissare waren ebenfalls in den dortigen Stiften St. Johann bzw. St. Peter bepfündet.⁵³ Als diese Gebiete nach der Säkularisation des Mainzer Erzstiftes an Preußen und Hessen-Kassel fielen, erhielten die Kommissariate mehr Kompetenzen und erweiterten ihre Unabhängigkeit vom Generalvikariat in Aschaffenburg.⁵⁴ Am 5. Juli 1809 ernannte Weihbischof Joseph Freiherr von Kolborn⁵⁵ als Vertreter des Regensburger Erzbischofs Dalberg den Hildesheimer Weihbischof und Generalvikar Karl Friedrich Freiherr von Wendt⁵⁶ zum Delegaten für die Regensburg unterstehenden Gebiete des Königreichs Westfalen. Wendt vertrat somit den Regensburger Erzbischof „in pontificalibus et spiritualibus“. In Kassel, wo Wendt als „Palastbischof“ Jérômes residierte, entstand, gebunden an seine Person, ein Generalvikariat, dem die Kommissariate in Heiligenstadt, Amöneburg und Fritzlar unterstellt wurden.⁵⁷

52 Bernhard Opfermann, *Die kirchliche Verwaltung des Eichsfeldes in seiner Vergangenheit*, Leipzig 1953, S. 48–55.

53 Friedhelm Jürgensmeier, *Vom Westfälischen Frieden bis zum Zerfall von Erzstift und Erzbistum 1797/1801*, in: Ders., (Hg.), *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte*, Bd. 3,1, Würzburg 2002, S. 233–469, hier, S. 318, 353.

54 Conrad Zehrt, *Eichsfeldische Kirchen-Geschichte des 19. Jahrhunderts*, Heiligenstadt 1892, S. 65, 83.

55 Karl-Heinz Braun, in: E. Gatz, *Bischöfe* (wie Anm. 3), S. 399.

56 Karl Hengst, in: E. Gatz, *Bischöfe* (wie Anm. 3), S. 807; Hans-Georg Aschoff, *Weihbischöfe in Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisation*, in: DHVG 57, 1989, S. 27–40, hier: S. 39 f.; Ders., *Weihbischöfe in Hildesheim vom späten Mittelalter bis zur Säkularisation*, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.), *Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1995, S. 66–90, hier: S. 82 f.; Alexander Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert*, Hannover 1997, S. 414 f., passim.

57 C. Zehrt (wie Anm. 54), S. 83; K. Hengst (wie Anm. 56), S. 807; Apel (wie Anm. 41), S. 78.

Wendt war eine der einflußreichsten kirchlichen Persönlichkeiten während der westfälischen Zeit. Er war am 18. Oktober 1748 in Papenhausen, Grafschaft Lippe, als Sohn des lippischen Drostens und Landrats von Varenholz, Karl Joseph Friedrich von Wendt, geboren worden. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Reims trat er 1773 in den Besitz einer Dompfründe in Hildesheim ein und wurde 1776 zum Domdechanten gewählt. Am 8. April 1777 empfing er die Priesterweihe. Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen designierte ihn 1784 zu seinem Weihbischof in Hildesheim und erteilte ihm nach der Ernennung zum Titularbischof von Basilinopolis am 10. Oktober die bischöfliche Konsekration. 1789 erhielt er das Amt des Generalvikars und Offizials für Hildesheim. Im selben Jahr wurde Wendt Propst des Stiftes Heilig Kreuz und 1792 Dompropst in Hildesheim. Seine Bemühungen, zum Koadjutor Fürstbischof Fürstenbergs bestellt zu werden, scheiterten. Im Sommer 1807 trat Wendt als Sprecher der Hildesheimer Deputation bei Napoleon in Paris auf und war an der Trauung Jérômes mit Katharina von Württemberg am 23. August beteiligt.⁵⁸ Jérôme ernannte ihn im gleichen Jahr zu seinem „Grand Aumonier et Evêque du Palais“, zu seinem Großalmosenier und Palastbischof, ein Amt, das Wendt bis zum Ende des Königreiches Westfalen 1813 innehatte.⁵⁹ Am 27. März 1808 legte Fürstbischof Fürstenberg vor Wendt den Huldigungseid gegen König Jérôme ab. Wendt benutzte seine Stellung in Kassel, um staatliche Übergriffe in den kirchlichen Bereich und für die Kirche ungünstige Beschlüsse abzuwenden, hatte dabei aber nur begrenzten Erfolg. In seiner Kirchenpolitik scheint er mehr auf persönliche Beziehungen gesetzt zu haben, als den offiziellen Weg einzuschlagen. In einem Dekret vom 17. Juli 1809 wies er die Pfarrer seines Jurisdiktionsbezirkes an, keinerlei Weisungen in geistlichen Angelegenheiten und bezüglich des Gottesdienstes von den Maires entgegenzunehmen.⁶⁰ Seiner Vermittlung war es zu verdanken, daß die Regierung ein etatmäßiges Jahresgehalt für die zwei Geistlichen der Diasporagemeinde Halle und Geldmittel für die Reparatur der dortigen Kirche zur

58 W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 15.

59 A. Kleinschmidt nennt dagegen den Pariser Erzbischof, Kardinal Jean Siffrein Maury, und ab 1812 den Corveyer Bischof Lüninck als Großalmosenier Jérômes und bezeichnet Wendt als „ersten Almosenier und Palast-Bischof“ (wie Anm. 5, S. 59, 517 f.).

60 C. Zehrt (wie Anm. 54), S. 84.

Verfügung stellte.⁶¹ Er kämpfte energisch gegen den Abbruch der St.-Michaelis-Kirche in Hildesheim, die 1809 profaniert worden war, und gegen die Vereinigung des dortigen bischöflichen Gymnasium Josephinum mit dem protestantischen Andreanum sowie des katholischen Lyzeums in Heiligenstadt mit dem interkonfessionellen Lehrerseminar.⁶² Die Vereinigung von Josephinum und Andreanum, die vor allem seitens des „Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts“, Justus Leist, betrieben wurde, scheiterte letztlich am Zusammenbruch der westfälischen Herrschaft.⁶³ Auch im nachfolgenden Königreich Hannover trat Wendt in seiner Funktion als Hildesheimer Generalvikar sowie als Delegat und Apostolischer Vikar für das hannoversche Eichsfeld als Vorkämpfer für kirchliche Freiheit auf, was ihn zeitweise zur „persona non grata“ bei der hannoverschen Regierung machte.⁶⁴ Während der westfälischen Zeit waren wichtige Mitarbeiter Wendts der Hildesheimer Domherr Joseph Clemens Maria Vorst von Lombeck-Gudenau⁶⁵, der unter ihm das Generalvikariat in Kassel leitete und Zeremoniar der königlichen Kapelle war, und der Hofkaplan Sartorius.⁶⁶

Wendt hatte in seiner Funktion als westfälischer Palastbischof Anteil an der Neuordnung im Gebiet der Nordischen Missionen. Fürstenberg gliederte als Apostolischer Vikar am 7. Oktober 1811 die ehemaligen kurbrandenburgischen Gebiete westlich der Elbe und die Hildesheim jurisdiktionell nicht unterstehenden braunschweigischen Territorien, die nunmehrigen Departements der Saale und der Elbe und den Distrikt Helmstedt, aus dem Apostolischen Vikariat aus, bildete unter Vermittlung Wendts mit Genehmigung der westfälischen Regierung daraus das „Fürstbischöfliche Kommissariat für die Saale- und Elbe-Departements“ als eigenständigen kirchlichen Verwaltungsbezirk und ernannte den Pfarrer auf der Huysburg, Karl van Ess, zu dessen Lei-

61 Rudolf Joppen, *Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg. Geschichte und Rechtsstellung bis zur Eingliederung in den Diözesanverband Paderborn*, Teile 1 u. 2, Leipzig 1964, S. 272 f.; vgl. auch Franz Wilhelm Woker, *Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen der Sächsischen Ordens-Provinz vom hl. Kreuz*, Freiburg 1880, S. 250 f.

62 Apel (wie Anm. 41), S. 67.

63 H.-G. Aschoff, *Bistum Hildesheim* (wie Anm. 41), S. 236.

64 Hans-Georg Aschoff, *Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866)*, Hildesheim 1976, passim.

65 Matthaeus Bernards, *Der Domherr Joseph Klemens von Gudenau*, in: E. Hegel (Hg.), *Festgabe für Wilhelm Neuss zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*, Köln 1947, S. 251–302; A. Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 56), S. 449 f.

66 A. Kleinschmidt (wie Anm. 5), S. 59; B. Opfermann, *Kirchliche Verwaltung* (wie Anm. 52), S. 32; M. Bernards (wie Anm. 65), S. 255 f.

ter.⁶⁷ Dies sollte eine „Zentralisierung der kirchlichen Verwaltung“⁶⁸ in diesem Gebiet bewirken. Alle diese Organisationsmaßnahmen konnten ihren provisorischen Charakter nicht verbergen.

An einer umfassenden Neuordnung des katholischen Kirchenwesens im Königreich Westfalen war man sowohl auf kirchlicher als auch auf staatlicher Seite interessiert. Insbesondere bedurfte die Nachfolge der Jurisdiktionsträger einer Regelung. Die Domkapitel konnten als Wahlkörper gar nicht mehr oder nur noch eingeschränkt fungieren. Das Osnabrücker Domkapitel war nach dem Anfall des Fürstbistums an das Kurfürstentum Hannover im Dezember 1802⁶⁹ und das Kapitel von Corvey am 21. Januar 1803 durch den neuen Landesherrn, den Prinzen von Oranien-Nassau, aufgehoben worden.⁷⁰ Preußen hatte die Domkapitel in Hildesheim und Paderborn zwar als Korporation bestehen lassen, sie mit einer zehnprozentigen Steuer belegt, die Besetzung vakanter Stellen untersagt und freiverdende Pfründe dem Fiskus zugeschlagen.⁷¹ Der westfälischen Regierung war an einer Deckung der Diözesangrenzen mit den Staatsgrenzen gelegen; das Einwirken auswärtiger Ordinarien sollte unterbunden und ein staatlicher Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle gesichert werden.

Zu Beginn des Jahres 1811 verbreitete sich in Kassel das Gerücht, daß der König in seiner Residenzstadt einen Bischofssitz gründen, das Paderborner Domkapitel hierher verlegen und die evangelische Hauptkirche St. Martini in eine katholische Kathedrale umwandeln wollte. Auf eine Eingabe des evangelischen Konsistoriums erfolgte keine Reaktion der Regierung. Erst als im Herbst des folgenden Jahres ähnliche Gerüchte wieder auflebten, gab Innenminister Wolffradt auf eine erneute Eingabe hin eine die Protestanten beruhigende Erklärung ab. In Regierungskreisen soll ein derartiges Projekt erörtert worden sein, das man aber aufgab, weil es auf den entschiedenen Widerstand Napoleons stieß, der Unruhen in Teilen der Bevölkerung befürchtete.⁷²

67 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 145–184, bes. S. 156f.; F. Schrader, Magdeburg, in: Erwin Gatz (Hg.): *Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts*, Bd. 1: *Die Bistümer und ihre Pfarreien*, Freiburg u. a. 1991, S. 448.

68 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 158.

69 Johannes Freiherr v. Boeselager, *Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts*, Osnabrück 1990, S. 15.

70 M. Sagebiel (wie Anm. 46), S. 225.

71 H.-G. Aschoff, *Bistum Hildesheim* (wie Anm. 41), S. 227f.

72 Apel (wie Anm. 41), S. 57–61; vgl. auch A. Kleinschmidt (wie Anm. 5), S. 517f.

Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt die Überlegungen hinsichtlich der kirchlichen Neuregelung in ein konkretes Stadium getreten. Das Dekret vom 1. Dezember 1810, das alle westfälischen Stifte, auch die Domstifte in Hildesheim und Paderborn, aufhob, hatte den Innenminister angewiesen, dem König Pläne für die Errichtung neuer, staatlich dotierter Domkapitel vorzulegen.⁷³ Dies schloß eine neue Diözesanorganisation im Königreich Westfalen ein. Wolffradt verfaßte unter dem 3. September 1811 für den König ein *Mémoire* über diese Frage.⁷⁴ In seinem Anschreiben wies er auf die Notwendigkeit hin, wegen der neuen Kirchenorganisation Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl zu führen. Die von Wolffradt unterbreiteten Vorschläge orientierten sich am französischen Konkordat von 1801. Der Innenminister empfahl für Westfalen die Bildung zweier exemter Bistümer mit den Sitzen in Kassel und in Hildesheim. Kassel sollte die Kommissariate Fritzlar, Heiligenstadt und die ehemaligen Osnabrücker Pfarreien mit 116 406 Gläubigen zum damaligen Zeitpunkt umfassen, Hildesheim die ehemaligen Bistümer Hildesheim, Paderborn und Corvey sowie das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen mit derzeit 147 510 Katholiken. Wolffradt gestand dem König das Recht auf Nomination der Bischöfe zu, die ihm einen Treueid zu leisten hatten. Der König sollte auch die Pfarrer ernennen, nachdem die Bischöfe jeweils zwei Kandidaten für eine vakante Stelle präsentiert hatten. Die Bischöfe erhielten Gehalt und Wohnung vom Staat. In jeder Diözese war ein Seminar und ein Domkapitel mit acht Kanonikern einzurichten.

Anscheinend legte Wolffradt diesen Plan den westfälischen Bischöfen zur Begutachtung vor. Als erster äußerte sich Lüninck. Sein *Mémoire* vom 26. November 1812 lehnte sich in etlichen Punkten an Wolffradts Ausführungen an.⁷⁵ Der Corveyer Bischof betonte die Notwendigkeit einer Mitwirkung des Hl. Stuhls bei der neuen Diözesanregelung und verwies auf das französische Konkordat als Orientierung. Ebenso räumte er dem König das Nominationsrecht ein und hielt am Treueid fest, den auch die Pfarrer vor den königlichen Behörden abzulegen hätten. Lüninck hielt zwei Bistümer für ausreichend. Im Unterschied zu Wolffradt sollte seiner Meinung nach zu Kassel noch die ehemalige Diözese Paderborn kommen, so daß das neue Bistum zum damaligen Zeitpunkt über 268 Kirchen, 213 Pfarrer, 63 Kapläne und 216 106 Gläubige

73 Text: W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 55 f.

74 Apel (wie Anm. 41), S. 61–64.

75 Apel (wie Anm. 41), S. 64–66.

verfügt hätte. Hildesheim umfaßte das restliche Gebiet des Königreiches mit 111 Kirchen, 106 Pfarrern, 24 Kaplänen und 48 924 Katholiken. Allerdings wollte Lüninck eine Einteilung Westfalens in drei Diözesen nicht ausschließen, wie es auch Jérômes Wunsch entsprach. Einem Erzbistum Kassel sollten die Suffraganbistümer Hildesheim und Paderborn zugeordnet werden. Der Corveyer Bischof sah die gleichzeitige Aufhebung von zwei alten Bischofssitzen als inopportun an. Das Erzbistum Kassel sollte die Kommissariate Fritzlar, ohne Volkmarsen und Niedermeisen, und Heiligenstadt sowie die Diözese Corvey umfassen und hätte derzeit 172 Kirchen, 115 Pfarrer, 16 Kapläne und 108 656 Katholiken aufgewiesen. Das künftige Bistum Hildesheim setzte sich aus der bisherigen Diözese Hildesheim und dem Apostolischen Vikariat mit 94 Kirchen, 92 Pfarrern, 20 Kaplänen und 39 290 Gläubigen zusammen, Paderborn aus der alten Diözese Paderborn, den ehemaligen Osnabrücker Kreisen Wiedenbrück, Rietberg und Neukirchen einschließlich der Missionsstation Stockkämpen und des Distriktes Bielefeld; dieses Gebiet hätte 113 Kirchen, 112 Pfarrer, 61 Kapläne und 117 384 Gläubige gezählt.

In einem weiteren *Mémoire* vom 2. Februar 1813 unterstrich Lüninck die Notwendigkeit, daß in jeder Diözese ein Priesterseminar unter der Leitung des Ortsbischofs vorhanden sei. Die vorhandenen bischöflichen Seminare und Gymnasien sollten erhalten bleiben. Ähnlich äußerten sich Fürstenberg und Wendt, der am 16. Februar 1813 zwei gleichlautende Schreiben an Wolffradt und Justizminister Siméon sandte.⁷⁶

Die Bildung eines Erzbistums und zweier Bistümer scheint vor allem im Interesse Jérômes gelegen zu haben, der damit seinem Königreich eine gewisse Bedeutung verleihen wollte. Der Staatsrat beauftragte Wolffradt, einen Konkordatsentwurf auszuarbeiten, der dann im Laufe des Jahres 1813 vom König und Staatsrat angenommen wurde.⁷⁷ Danach wünschte man die Errichtung des Erzbistums Kassel und der Bistümer Hildesheim und Paderborn, deren Umschreibung Lünincks Vorschlägen entsprach. Der Entwurf sah außerdem das königliche Nominationsrecht vor. Die Bischöfe, die das kanonische Alter von 30 Jahren haben mußten und vom Erzbischof bzw. vom ältesten Bischof die Konsekration empfangen, sollten von der Regierung angemessen besoldet werden. Sie hatten den Treueid abzulegen. Dem Erzbischof kamen Aufsichtsrech-

76 Apel (wie Anm. 41), S. 66f.

77 Apel (wie Anm. 41), S. 68–70.

te über seine Suffragane zu. Die Pfarrer wurden vom König ernannt, nachdem der Bischof sie dem Innenminister präsentiert hatte. Jedes Bistum sollte eine Kathedrale und ein Domkapitel besitzen, dessen Mitglieder der König auf Vorschlag des Bischofs ernannte. Die Domkapitulare mußten Priester sein. Aus ihren Reihen kam der Generalvikar, der über die Voraussetzungen für das Bischofsamt verfügen sollte und bei Vakanz des Bischofsstuhls vom Kapitel mit Zustimmung des Königs zum Kapitularvikar bestellt wurde. Dem Domkapitel und dem Generalvikar sicherte die Regierung ebenfalls eine angemessene Besoldung zu. Der Papst sollte dafür Sorge tragen, daß das Gebiet des Königreiches von der Jurisdiktion auswärtiger Bischöfe befreit wurde.

Der Konkordatsentwurf, der sich am französischen Konkordat von 1801 orientierte, hielt an staatskirchlichen Ansprüchen fest, wie sie die königlichen Nominations- und Bestätigungsrechte verdeutlichten. Es ist unwahrscheinlich, daß es auf seiner Grundlage zu Verhandlungen zwischen der westfälischen Regierung und dem Papst kam, der sich zu diesem Zeitpunkt in der Gefangenschaft Napoleons befand. Das nahe Ende des Königreiches Westfalen machte die Pläne bezüglich einer Diözesanreuegung zunichte.

2. Die staatskirchenrechtliche Lage

Die rechtliche Lage der Katholiken und der staatskirchenrechtliche Zustand der Katholischen Kirche waren nach der Gründung des Königreiches Westfalen entsprechend den Gegebenheiten der Vorgängerstaaten höchst uneinheitlich. Auf die Rechtsstellung der Katholiken und der Katholischen Kirche wirkten sich vielfach noch die Regelungen des Westfälischen Friedens von 1648, insbesondere dessen Normaljahrsbestimmung aus. Die reichsrechtlich anerkannten Konfessionen waren in den Einzelstaaten entweder lediglich geduldet („*religio tolerata*“) oder als Landeskirchen eng mit dem Staat verbunden („*ecclesia recepta* oder *dominans*“). Letztere hatten als einzige das Recht der öffentlichen Religionsübung („*exercitium religionis publicum*“); sie besaßen damit volle Kultusfreiheit, übten den Pfarrzwang aus und galten staatsrechtlich als privilegierte Korporationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Den geduldeten Religionsbekenntnissen konnte das Recht privater Religionsübung („*exercitium religionis privatum*“) zustehen, was die Möglichkeit gemeinschaftlichen Gottesdienstes ohne Zeichen der Öffentlichkeit und die Rechtsstellung einer erlaubten Privatgesellschaft, und zwar ohne oder mit Korporationsrechten, einschloß; sie konnten aber auch lediglich das Recht privater Hausandachten („*devotio domestica*“) mit oder ohne Zuziehung eines Geist-

lichen („qualificata – simplex“) besitzen. Der Landesherr behielt grundsätzlich das Recht, Konfessionsangehörige, die sich nicht auf das Normaljahr berufen konnten, zur Auswanderung zu veranlassen. Machte er davon nicht Gebrauch, so mußte allen Anhängern eines erlaubten Religionsbekenntnisses das Recht der „devotio domestica simplex“ eingeräumt werden. Die Obrigkeit durfte niemanden zum Übertritt zur dominanten Konfession zwingen oder ihm die Möglichkeit zum auswärtigen Gottesdienstbesuch und zur freien Religionserziehung der Kinder nehmen.⁷⁸

Während in den ehemaligen geistlichen Territorien die Katholische Kirche „ecclesia recepta“ war, besaßen die Katholiken in den Diasporagebieten der weltlichen Staaten entweder das Recht auf private Religionsübung oder auf Hausandacht, wobei es weitgehend in das Belieben der Obrigkeit gestellt war, ob sie das Wirken eines Geistlichen zuließ und den Besuch katholischen Gottesdienstes gestattete. In etlichen Orten war den Katholiken der Erwerb der Bürgerrechte verwehrt. Das bedeutete nicht nur den Ausschluß von städtischen Ämtern, sondern schränkte auch die beruflichen Möglichkeiten ein und verhinderte den Erwerb von Grundbesitz. Prinzipiell blieben die Katholiken dem protestantischen Pfarrzwang unterworfen. Obwohl sie in späterer Zeit nicht mehr gezwungen wurden, Taufen, Trauungen und Beerdigungen von nichtkatholischen Geistlichen vornehmen zu lassen, mußten sie in der Regel doch die Stolgebühren für diese Handlungen an den Geistlichen der dominanten Konfession entrichten. So waren die Katholiken in Hannover und Celle aufgrund des Kurkontraktes von 1692 prinzipiell zur öffentlichen Religionsübung berechtigt, mußten aber nach dem kurfürstlichen Reglement von 1713 weiterhin für Handlungen katholischer Geistlicher die Stolgebühren an die protestantischen Pfarrer zahlen. Prozessionen waren verboten, die Tätigkeit von Ordensgeistlichen untersagt, die katholische Kindererziehung in konfessionell unterschiedlichen Ehen erschwert und das Religionsexerzitium auf das Stadtgebiet beschränkt.⁷⁹ Ähnlich gestaltete sich die Rechtslage der Katholiken

78 Hans-Georg Aschoff, Diaspora, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 3: Katholiken in der Minderheit, Freiburg u. a. 1994, S. 37–133, hier: S. 47 f.

79 Franz-Wilhelm Woker, Geschichte der katholischen Kirche und Gemeinde in Hannover und Celle, Paderborn 1889, bes. S. 100–146; H.-G. Aschoff, Um des Menschen willen. Die Entwicklung der katholischen Kirche in der Region Hannover, Hildesheim [1983], S. 30–32.

in den braunschweigischen Gemeinden Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel infolge des Reglements vom 9. April 1768.⁸⁰ In den altpreußischen Gebieten zählte die Katholische Kirche nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht vom 1. Juni 1794 als „Kirchengesellschaft“ zu den privilegierten Korporationen und hatte die gleiche Rechtsstellung wie die protestantischen Kirchen inne; sie war aber im Rahmen eines umfassenden Staatskirchentums weitgehenden staatlichen Verordnungs- und Aufsichtsrechten unterworfen. Der protestantische Pfarrzwang galt dort für Katholiken, wo sich keine staatlich anerkannten katholischen Pfarreien befanden.⁸¹ Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen-Kassel hatten die Katholiken nach der Konversion des Kronprinzen und späteren Landgrafen Friedrich II. in Kassel, Hanau und Marburg lediglich die Möglichkeit privater Religionsübung.⁸²

Die Rheinbundsakte von 1806 enthielt zwar keine staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, jedoch garantierten die nach dem preußischen Zusammenbruch mit der Mehrzahl der deutschen Territorialstaaten abgeschlossenen Akzessionsverträge die Gleichstellung der katholischen und lutherischen Religionsübung und sicherten den Angehörigen beider Konfessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte zu. Die Verfassung des Königreiches Westfalen bestimmte in Art. 10 die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz und gewährte ihnen die freie Ausübung des Kultus.⁸³ Diese Bestimmung führte zu einer Vereinheitlichung des staatskirchenrechtlichen Zustandes in Westfalen. Begrenzung oder Einengung des Gottesdienstes bzw. der Religionsübung einer kirchlichen Gemeinschaft waren aufgehoben. Für den Pfarrzwang einer christlichen Konfession über Angehörige einer anderen Konfession war „im Geltungsbereich der westfälischen Verfassung kein Raum mehr“.⁸⁴

80 Joseph Freisen, *Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit*, Leipzig/Berlin 1916, S. 306; Roderich Piekarek, *Wie der katholische Glaube in Braunschweig verloren ging und wiedererstand*, in: Franz Frese, *250 Jahre Katholische Kirchengemeinde Braunschweig 1708–1958*, Braunschweig [1958], S. 3–77, hier: S. 69–77.

81 J. Freisen (wie Anm. 80), S. 99–101.

82 H.-G. Aschoff, *Diaspora* (wie Anm. 78), S. 50.

83 § 10 lautete: „Das Königreich Westphalen soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freye Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzen.“ K. Rob (wie Anm. 5), S. 46; vgl. auch R. Joppen (wie Anm. 61), S. 151–154.

84 Johannes Hesse, *Staat und katholische Kirche in Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gründung des Landes Niedersachsen*, Osnabrück 1982, S. 31.

Im Gegensatz zu dieser fortschrittlichen Entwicklung hielt das Königreich Westfalen an Relikten des Staatskirchentums fest. Dazu gehörte die Indienstnahme der Kirche für staatliche Zwecke. Auf Ersuchen Jérômes fügte die Kirche in den öffentlichen Gottesdiensten ein Gebet für die Wohlfahrt des Königreiches und die Erhaltung der königlichen Familie ein.⁸⁵ Aus Anlaß des Geburtstages des Königs sowie der französischen Siege waren feierliche Gottesdienste und Dankgebete abzuhalten.⁸⁶ In einem Schreiben vom 4. Januar 1808 forderte Justizminister Siméon die Bischöfe auf, die ihnen unterstehende Geistlichkeit an ihre Pflicht zu erinnern, Gehorsam gegenüber dem Souverän zu predigen; außerdem erwarte der König, daß Klerus und Gläubige mit Eifer für die Realisierung der Verfassung und die Festigung der neuen staatlichen Ordnung eintreten werden.⁸⁷ Das Dekret vom 22. Januar 1808 setzte Geistliche als „provisorische Zivilbeamte“ ein und übertrug ihnen die Führung des Zivilstandsregisters nach den Vorschriften des Code Napoléon; dies schloß ihre Teilnahme an der obligatorischen Ziviltrauung ein; bei Todesfällen mußten sie sich persönlich vom Ableben der betreffenden Person überzeugen.⁸⁸ Königliche Erlasse waren von der Kanzel zu vermelden.⁸⁹

Auf der anderen Seite baute der Staat seine Kompetenzen im Schulwesen, in der Krankenpflege und der Armenfürsorge aus und drängte die Kirche auf die Kultusaufgaben zurück. Die Einführung des Code Napoléon hatte die Aufhebung der Steuerimmunität des Klerus und der geistlichen Gerichtsbarkeit zur Folge. Auch die Disziplinarjurisdiktion über den Klerus gelangte an weltliche Gerichte.⁹⁰ Dekrete beschränkten die Zuständigkeiten der höheren Kirchenbehörden auf die Erhaltung der Kirchendisziplin, die Mitwirkung bei der Verwaltung der Kirchengüter sowie die Prüfung angehender Theologen und räumten ihnen lediglich eine Konkurrenz bei der Besetzung geistlicher Stellen ein. Die Ernennung zu Pfarr- und Schulstellen nahm das Königliche Ministerium vor; dabei schlug die bischöfliche Behörde dem Präfekten zwei Kandida-

85 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 240 f.; B. Beckschäfer (wie Anm. 47), S. 161.

86 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 241; W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 26 f.; B. Beckschäfer (wie Anm. 47), S. 163.

87 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 240.

88 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 238 f.

89 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 241.

90 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 244; C. Zehrt (wie Anm. 54), S. 32; A. Bertram (wie Anm. 44), III, S. 208.

ten vor, unter denen die Auswahl getroffen wurde.⁹¹ Die staatliche Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens fand darin ihren Ausdruck, daß die Rechnungen der Kirchengemeinden vor ihrer Weiterleitung an das Generalvikariat dem Kantonmaire zur Abnahme vorgelegt werden mußten. In einer Instruktion des Innenministeriums an den Präfekten des Werra-Departements vom 30. Juni 1808 wurde die Verwaltung der Kirchengüter „als Sache der Landes-Herrschaft des Souveräns“ reklamiert, die „nicht zur Kompetenz der geistlichen Behörden“ gehöre, da sich diese „nur mit den bloßen Religionssachen (spirituel) zu befassen hätten“. Die Präfekten hätten deshalb für den Bau und die Reparatur von Kirchen, Pfarrwohnungen sowie die Ausübung des Kultes Verwaltungsmaßregeln zu treffen. Sie seien zur Verwaltung der betreffenden Fonds berechtigt, was sich aus der Oberaufsicht der Präfekten über die Gemeindeeinnahmen ergebe.⁹² Da auch die Aufhebung und Zusammenlegung von Pfarreien in die staatliche Zuständigkeit fielen, waren die Bischöfe weitgehend auf pontifikale Aufgaben beschränkt.

3. Säkularisationen

Unter der westfälischen Regierung erfolgte eine zweite Säkularisationswelle. Sie erfaßte vornehmlich die noch bestehenden Frauenklöster und die Stifte. Die Vorgängerstaaten Westfalens, Preußen, Hannover, Oranien-Nassau, hatten in erster Linie die gut dotierten Männerklöster aufgehoben, dagegen gegenüber den Frauenklöstern Zurückhaltung geübt, weil ihre Aufhebung nach dem Reichsdeputationshauptschluß an die Zustimmung des Diözesanbischofs gebunden war. In den preußischen Gebieten waren in der Regel auch die Klöster der Bettelorden erhalten geblieben, weil ihr Vermögen zu gering war und unter den zu zahlenden Pensionen lag, man einen Engpaß in der Seelsorge vermeiden wollte und sich die Mendikanten im allgemeinen großer Beliebtheit in der katholischen Bevölkerung erfreuten. Die preußische Regierung hatte jedoch ein Aufnahmeverbot über die noch bestehenden Klöster und Stifte verhängt und diese zum Aussterben verurteilt.⁹³

91 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 238; C. Zehrt (wie Anm. 54), S. 111; A. Bertram (wie Anm. 44), III, S. 208; J. Hesse (wie Anm. 84), S. 32.

92 Alexander Dylong, Die geistliche Verwaltung des Fürstbistums Hildesheim in preußischer und westphälischer Zeit (1802-1813), in: DHVG 59, 1991, S. 39–52, hier: S. 48; vgl. auch F. W. Woker, Franziskaner-Missionen (wie Anm. 61), S. 251.

93 Vgl. H.-G. Aschoff, Bistum Hildesheim (wie Anm. 41), S. 224–227.

Die westfälische Regierung ging rücksichtsloser und radikaler vor. Bei der Säkularisation der Frauenklöster setzte sie sich über das Zustimmungsrecht der Ortsbischöfe hinweg. Sie betrachtete die Klosterauflösungen vornehmlich als eine „Finanzoperation“. Wegen der schweren Belastungen durch das französische Kaiserreich und der Auslieferung des größten Teils der Staatsdomänen an Napoleon aufgrund des Berliner Vertrags vom 22. April 1808 wurde die Aufhebung der Klöster und Stifte für das westfälische Staatswesen „geradezu eine Existenzfrage“.⁹⁴ Nach einem Bericht an das Finanzministerium bestanden im Königreich Westfalen Anfang 1809 34 Kapitel oder männliche Abteien, 22 weibliche Institute, 18 Klöster für Mönche und 36 für Nonnen, insgesamt 110 geistliche Institute.⁹⁵

Die rechtliche Grundlage für die westfälischen Säkularisationen waren die Dekrete vom 5. Februar 1808⁹⁶ und vom 1. Dezember 1810.⁹⁷ Das erste Dekret untersagte den „Kapiteln, Abteien und Klöstern, überhaupt allen derartigen geistlichen Stiftungen ... bis zur Neuordnung ihrer Statuten“ die Vergabe erledigter Würden oder Präbenden. Die Einkünfte aus den vakanten Stellen flossen in die Kasse der neuerrichteten „Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung“, zu deren Chef Staatsrat von Coninx ernannt wurde⁹⁸; die noch besetzten Präbenden wurden mit einer zehnprozentigen Steuer belegt. Allen Klöstern war die Aufnahme von Novizen untersagt. 1809 und 1810 erfolgte dann aufgrund einzelner Erlasse die Säkularisation verschiedener Klöster. Dabei hoben die Dekrete vom 13. Mai 1809 und 16. September 1810 mit einem Schlag jeweils sechs Klöster auf.⁹⁹ Die Ordensfrauen konnten anderen Klöstern zugewiesen werden. Für Nonnen, die eine derartige Übersiedlung ablehnten und das Klosterleben aufgeben wollten, legte ein Dekret vom 13. Oktober 1809 die Pensionssätze fest. Danach sollte eine Äbtissin 1200 Frs, eine Priorin 700 Frs., eine Konventualin 600 Frs. und eine Laienschwester 300 Frs. erhalten.¹⁰⁰ Die Zahlungsmoral Westfalens war allerdings schlecht. Während

94 Helmuth Rogge, Die Säkularisation des Kreuzstifts zu Nordhausen durch Westfalen und Preußen, in: Sachsen und Anhalt 13, 1937, S. 182–237, hier: S. 185.

95 H. Rogge (wie Anm. 94), S. 189. Dies schloß Einrichtungen aller Konfessionen ein.

96 Text: W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 55.

97 Text: W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 55 f.

98 H. Rogge (wie Anm. 94), S. 186.

99 Bernhard Opfermann, Die Klöster des Eichsfeldes in ihrer Geschichte. Die Ergebnisse der Forschung, Heiligenstadt 1998, S. 129 f.; W. Richter (wie Anm. 14), 65 II, S. 26; R. Joppen (wie Anm. 61), S. 193 f.; vgl. auch Aufstellung im Anhang.

100 W. Richter (wie Anm. 14), 65 II, S. 43.

die Mönche der säkularisierten Klöster in preußischer Zeit ausnahmslos eine Pension erhalten hatten, unterblieb deren Fortzahlung unter der westfälischen Regierung häufig. Auch die Mitglieder der von Kassel aufgehobenen Konvente mußten wegen der Finanzkalamität des Staates größtenteils auf die Auszahlung der Pensionen verzichten. Die höheren Geistlichen, wie Präpste, Priors und Äbte, die im Ruhestand lebten, erhielten in westfälischer Zeit eine gegenüber den preußischen Gehaltsbezügen reduzierte Summe. Erst bei Übernahme eines staatlich dotierten geistlichen Amtes zahlte die westfälische Regierung unter Wegfall der Pensionen die Dienstgehälter.¹⁰¹

Das Dekret von 1. Dezember 1810 hob schließlich am Tag seiner Bekanntmachung „alle Stifter, Kapitel, Abteien, Priorate und alle übrigen ... geistlichen Stiftungen, von welcher Art sie sein mögen,“ auf und nahm davon lediglich „die dem öffentlichen Unterrichte ausschließlich gewidmeten Stiftungen“ aus. Es rechtfertigte die Säkularisation mit dem Argument, „daß diese Stiftungen nach dem unterschiedlichen Wechsel der Dinge unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weitem Nutzen“ seien und „man ihnen keine zweckmäßigere Bestimmung geben kann, als wenn man ihre Güter in der schwierigen Lage Unseres Königreichs den so dringenden öffentlichen Bedürfnissen widmet“. Um „die Lasten und Abgaben Unseres Volkes, soviel es in Unsern Kräften steht, zu erleichtern“, sollten die betroffenen „Präbenden und Benefizien Unsern getreuen Dienern als eine Belohnung“ übertragen oder ihnen aus den Einkünften Jahresgehälter angewiesen werden. Die Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung wurde durch dieses Edikt aufgehoben, sämtliche Güter der geistlichen Stiftungen mit den Staatsdomänen vereinigt und ihrer Administration unterstellt.¹⁰²

An der Spitze der säkularisierten Stifte standen wegen ihres Vermögens und ihrer Bedeutung die Domstifte von Hildesheim¹⁰³ und Paderborn¹⁰⁴, die am 1. Dezember 1810 auch ihre Funktion als Diözesaneinrichtungen verloren. Die westfälische Regierung hob außerdem 11 rein katholische und 7 simulta-

101 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 209.

102 W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 55 f.; H. Rogge (wie Anm. 94), S. 189 f.; A. Dylong, Domkapitel (wie Anm. 56), S. 280.

103 A. Dylong, Domkapitel (wie Anm. 56), S. 276–286.

104 W. Richter (wie Anm. 14), 65 II, S. 79–82; L. Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1800 bis 1830, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 61 II, 1903, S. 179–201.

ne Stifte, 26 katholische Frauen- und 8 Männerklöster auf¹⁰⁵, darunter das Franziskaner- und das Dominikanerkloster in Halberstadt, die ein wichtiges Reservoir für die Versorgung der Diaspora mit Geistlichen waren. So gehörten zum Halberstädter Franziskanerkonvent 1803 21 Patres, 5 als Fratres bezeichnete Kandidaten der Theologie und 9 Laienbrüder. 1805 hatte sich an dieser Anzahl kaum etwas geändert; der Guardian und 9 Patres wirkten in Halberstadt, 11 Priester waren außerhalb des Klosters tätig. Der Konvent hatte u. a. die katholischen Gemeinden in Halle, Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt versorgt.¹⁰⁶ Der Auflösung entgingen vornehmlich Niederlassungen der Bettelorden, und zwar die Konvente der Franziskaner in Bielefeld, Herstelle, Paderborn, Worbis, Rietberg und Wiedenbrück, der Kapuziner in Brakel, Paderborn und Peine sowie der Dominikaner in Warburg und Osnabrück.

Von den Frauenklöstern überstanden die Niederlassungen der Kapuzinesen und der Augustinerchorfrauen im Michaelskloster in Paderborn sowie der Ursulinen in Duderstadt und Fritzlar die westfälische Säkularisation. Neben ihrem geringen Vermögen sicherte vor allem die Unterrichtstätigkeit dieser Einrichtungen ihren Fortbestand. Die geringe Dotation war auch der Hauptgrund für das Fortbestehen der Bettelordensklöster, die ansonsten von der westfälischen Regierung keine prinzipielle Schonung erwarten durften. Welche Gründe für die Aufhebung oder Weiterexistenz der Mendikantenniederlassungen ausschlaggebend waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Lediglich das Ende des Königreiches half einigen Klöstern beim Überleben. Prinzipielle Klosterfeindschaft war ein Kennzeichen der westfälischen Politik. Die Regierung sah im katholischen Priester einen geistlichen Beamten, der sich der Seelsorge widmete. In diesem Konzept war kein Raum für geistliche Gemeinschaften, wie die Klöster, die darüber hinaus den Zugriff des Staates auf die Kirche erschwerten.

Während die preußische Regierung die säkularisierten geistlichen Güter in der Regel den Staatsdomänen zugeschlagen hatte, blieb unter der westfälischen Herrschaft nur ein Teil in staatlichem Besitz; die Klostergüter wurden wegen der akuten Finanznot des Staates meist an Privatpersonen veräußert, wobei die Klosterkirchen, vor allem wenn sie auch Pfarrkirchen waren, vom Verkauf ausgenommen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden. So gelang es

105 Siehe Anhang.

106 F. W. Woker, *Franziskaner-Missionen* (wie Anm. 61), S. 103 f., passim; R. Joppen (wie Anm. 61), S. 78 f.

dem Hofbankier Jérômes, dem Geheimen Finanzrat Israel Jacobson¹⁰⁷, der 1807 zum Präsidenten des „Konsistoriums der Israeliten“ in Kassel ernannt worden war, nicht weniger als sieben Klostergüter zu erwerben, und zwar Wöltingerode, Adersleben, Badersleben-Marienbeck, Egeln-Marienstein, Hadmersleben, Hedersleben und St.-Jacobi-Burchardi in Halberstadt.¹⁰⁸

4. Reformen im Pfarrwesen

Die Aufhebung von Klöstern und Stiften bot der westfälischen Regierung die Möglichkeit, Eingriffe in die Pfarrstrukturen vorzunehmen und auch auf diesem Gebiet rationale Prinzipien und Zweckmäßigkeitsgründe zur Geltung zu bringen. Im allgemeinen setzte sie die preußische Politik fort, Klosterkirchen in Pfarrkirchen umzuwandeln oder ehemalige Pfarrkirchen durch Klosterkirchen zu ersetzen und diese zu dotieren. Kloster- und Stiftskirchen, die diese Umwandlung nicht erfuhren, konnten geschlossen, profaniert oder auch abgetragen werden. Dies betraf z. B. in der Stadt Hildesheim die Godehardikirche, die Schlüsselkorbkirche, die Karthauskirche, die St.-Margarethen-Pfarrkirche, deren Pfarrechte auf die Stiftskirche St. Mauritius übertragen wurden, die Kirche von Lucienvörde und die Klosterkirchen zu Escherde und Wöltingerode. Darüber hinaus nahm die westfälische Regierung durch Aufhebungen, Neugründungen und Neuumschreibungen Veränderungen am traditionellen Pfarrsystem vor. Im Bistum Hildesheim wurde die Pfarrei Marienburg aufgehoben und zusammen mit Egenstedt in Groß Dungen eingepfarrt. Die Pfarrei Barrienrode wurde Teil der Pfarrei Marienrode, Escherde wurde Gronau, Dorstadt Heiningen und Wöltingerode Wiedelah angegliedert.¹⁰⁹ Im Apostolischen Vikariat wurden nach Auflösung der Klosterpfarrei Hedersleben die Gläubigen nach Adersleben verwiesen.¹¹⁰

In der Stadt Hildesheim kam es 1812 zu einer Neuordnung der Pfarreien. Die Stadt wurde in drei Pfarrbezirke eingeteilt. Der Michaelisparre, die bereits 1803 um die Pfarrei aus dem aufgehobenen Augustinerchorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte vergrößert worden war, wurde die Klosterkirche St. Magdalenen als Pfarrkirche zugewiesen. Die Godehardipfarrei, deren Kirche in den

107 Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon XVIII, Hamm 2001, S. 711–717.

108 Vgl. R. Joppen (wie Anm. 61), passim.

109 H.-G. Aschoff, Bistum Hildesheim (wie Anm. 41), S. 235 f.; A. Bertram (wie Anm. 44), III, S. 209 f.

110 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 250–255.

Besitz der Stadt gelangt war, erhielt die Kreuzkirche als Pfarrkirche, während die Kreuzgemeinde der Dompfarrei eingegliedert wurde.¹¹¹ Eine tiefgreifende Veränderung erfuhr auch die Pfarrstruktur Halberstadts, wo die Klöster St. Andreas (OFM), St.-Katharina-Barbara (OP), St.-Jacobi-Burchardi (OCist), St. Johannes Ev. et Bapt. (OSA), St. Nicolai (OP) sowie die Stifte St.-Peter-Paul und St.-Mauritius-Bonifatius Pfarrechte besaßen, während die Seelsorge von den Franziskanern ausgeübt wurde. Die Dekrete vom 11. Januar 1812 und 1. Februar 1813 hoben diese Pfarreien bis auf St. Andreas und St. Katharina auf, unter die das Stadtgebiet aufgeteilt wurde.¹¹²

In den Diasporagebieten kam es infolge der verfassungsmäßig verankerten Religions- und Kultusfreiheit zur staatlichen Anerkennung einer Reihe nach der Reformation entstandener katholischer Gemeinden als Pfarreien, ohne daß eine formale kirchliche Erhebung vorlag. Zu den Kennzeichen derartiger *de-facto*-Pfarreien der westfälischen Zeit gehörte es, daß ihre Mitglieder nicht mehr dem evangelischen Parochialzwang unterlagen, die Zahlung von Stolgebühren an die protestantischen Pastoren wegfiel und die katholischen Geistlichen uneingeschränkt Taufen, Trauungen und Beerdigungen vornehmen durften. Damit verbunden war die Führung des Zivilstandsregisters durch den katholischen Geistlichen und eine staatliche Dotation, die sich bei kircheneigenen Mitteln auf einen Zuschuß beschränkte. Für neudotierte Pfarreien, inklusive der Pfarreien säkularisierter Klöster und Stifte, legte die westfälische Regierung einheitliche Besoldungssätze fest, die sich nur nach Stadt- und Landpfarreien unterschieden und auf den Staatsetat übernommen wurden. Danach erhielten Pfarrer 1600 bzw. 1200 Frs., Kapläne 1200 (800) Frs., Lehrer und Organisten 600 Frs. und Küster 200 Frs. Für Kultuskosten konnte die Gemeinde 600 Frs. ansetzen.¹¹³ Diese Sätze lagen um ein Drittel bis ein Viertel unter den von Preußen 1804 angesetzten Gehältern und wurden wegen der Finanznot des westfälischen Staates später noch verringert.¹¹⁴

Zu den katholischen Diasporagemeinden, die die staatliche Anerkennung als Pfarrei fanden, gehörten im ehemaligen hannoverschen Teil Westfalens

111 H.-G. Aschoff, Bistum Hildesheim (wie Anm. 41), S. 236; A. Bertram (wie Anm. 44), III, S. 210.

112 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 241–248.

113 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 52, 2630. Innenminister an Präfekt, 22. Jan. 1812; Edikt Jérômes, 11. Jan. 1812; Wendt an Präfekt, 22. März 1812.

114 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 202 f.

Göttingen, dessen Pfarrstelle aus der nicht besetzten Vikarie St. Thomae des Hildesheimer Domes dotiert, nach der Aufhebung des Domkapitels durch staatliche Mittel entschädigt wurde¹¹⁵, Hannover und Celle. Die kirchliche Erhebung zur Pfarrei erfolgte erst nach der Eingliederung dieser Gemeinden in das Bistum Hildesheim durch die Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“ vom 26. März 1824.¹¹⁶

Im Gebiet der Nordischen Missionen erhielten außerdem Stendal und Halle, wo sich im Laufe des 18. Jahrhunderts aus der seelsorglichen Betreuung katholischer Soldaten Gemeinden entwickelt hatten, 1808 volle Pfarrechte und eine staatliche Dotation.¹¹⁷ Ähnliche Entwicklungen vollzogen sich in den katholischen Gemeinden Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt¹¹⁸ sowie in Herford¹¹⁹, wo 1810 nach der Aufhebung der Johanniter-Kommende eine staatlich anerkannte Pfarrei entstand. In der Residenzstadt Kassel hatte sich unter dem zum Katholizismus konvertierten Landgrafen Friedrich II. eine katholische Gemeinde gebildet, die 1777 die Elisabethkirche erhielt und bis zu ihrer Anerkennung als Pfarrei 1808 dem protestantischen Parochialzwang unterstand.¹²⁰ Im gleichen Jahr erfolgte die staatliche Anerkennung der katholischen Gemeinde in Marburg; hier hatte Landgraf Wilhelm IX. 1787 die Wiederzulassung des katholischen Gottesdienstes und die Berufung eines katholischen Geistlichen genehmigt, der allerdings der Aufsicht des lutherischen Konsistoriums unterstand. Die Katholiken feierten die Messe in der Kapelle des Deutschordens-Hospizes. Als der Orden 1809 aufgelöst und sein Hospiz in Marburg zusammen mit der St.-Elisabeth-Kirche an die westfälische Krone

115 Sabine Wehking, „Ein jeder darf sich gleichen Rechts erfreu'n ...“. Die Geschichte der Katholischen Kirche in Göttingen 1746–1990 (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 17), Göttingen 1992, S. 40.

116 F. W. Woker, Geschichte (wie Anm. 79), S. 219–237, 260–263; H.-G. Aschoff, Um des Menschen willen (wie Anm. 79), S. 39–43. Für Hannover und Celle erfolgte die Erhebung zur Pfarrei durch bischöfliche Urkunde vom 18. Juli 1825.

117 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 267–278; F. W. Woker, Franziskaner-Missionen (wie Anm. 61), S. 246–262.

118 F. W. Woker, Franziskaner-Missionen (wie Anm. 61), S. 517–530.

119 Anton Ignaz Kleffner / Franz Wilhelm Woker, Der Bonifatius-Verein. Seine Geschichte, seine Arbeit und sein Arbeitsfeld 1849–1899. Festschrift zum fünfzigsten Jubiläum des Vereins, Paderborn 1899, II, S. 166; F. W. Woker, Franziskaner-Missionen (wie Anm. 61), S. 630.

120 Dagobert Vonderau, Die Geschichte der Seelsorge im Bistum Fulda zwischen Säkularisation (1803) und Preußenkonkordat (1929) (Fuldaer Studien 10), Frankfurt a.M. 2001, S. 178; A. I. Kleffner u. F. W. Woker (wie Anm. 119), S. 205.

fiel, wurde der katholischen Gemeinde diese Kirche zum gemeinsamen Gebrauch mit den Protestanten zugewiesen.¹²¹

Die Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes im kirchlich-konfessionellen Bereich und die Aufwertung der Diasporagemeinden waren für die Katholische Kirche günstige Errungenschaften des Königreiches Westfalen, dessen Kirchenpolitik weitgehend der Tradition des Josephinismus folgte. Die staatskirchenrechtlichen Reformen setzten einen Standard und konnten auch nach dem Ende Westfalens von den Nachfolgestaaten mittelfristig nicht rückgängig gemacht werden, wenn auch einzelne Regierungen, wie Hannover und Braunschweig, unmittelbar nach ihrer Wiedereinsetzung den alten staatskirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Kurs wiederaufnahmen. Durch die Aufhebung der Klöster und Stifte fügte die westfälische Regierung der Katholischen Kirche dagegen nicht nur materiellen Schaden zu; sie schwächte auch deren gesellschaftliche Repräsentanz und verschärfte das Problem des Priesternachwuchses, das einstweilen wegen des Einsatzes von Ordensgeistlichen aus säkularisierten Klöstern noch nicht akut wurde. Die Säkularisation von Stiftungen verdrängte die Kirche aus wichtigen gesellschaftlichen Bereichen, wie den karitativen. Während die westfälische Regierung den Säkularisierungsprozeß vorantrieb, hielt sie an Relikten des Staatskirchentums, wie den staatlichen Mitwirkungsrechten bei der geistlichen Stellenbesetzung und der Indienstnahme der Kirche für staatliche Zwecke, fest. Die ständige Finanznot des Staates und die kurze Dauer des Königreiches Westfalen trugen dazu bei, daß während dieser Zeit die durch die Säkularisation erzwungene umfassende Neuordnung des katholischen Kirchenwesens nicht zustande kam.

121 D. Vonderau (wie Anm. 120), S. 176f.

Anhang

Katholische und simultane säkularisierte Klöster und Stifte im Königreich Westfalen¹

I. Bistum/Diözese Paderborn

Frauenklöster

1. Brakel (Brede)

Orden: Augustiner-Laienschwestern, ab 1799 Chorfrauen

Aufhebung: 20. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Domina, 9 Chorfrauen

Literatur: K. Hengst I, 135–138.

2. Gehrden

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 7. 6./16. 9. 1810

1 Literatur

H.-G. Aschoff, Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neuumschreibung – Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“, in: DHVG 67, 1999, S. 193–264.

W. Dersch, Hessisches Klosterbuch, Marburg 1940.

A. Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert, Hannover 1997.

U. Faust (Hg.), Germania Benedictina, St. Ottilien; Bd. 11: Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, 1984; Bd. 12: Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, 1994.

R. Haacke (Hg.), Germania Benedictina, Bd. 8: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen, St. Ottilien 1980.

K. Hengst (Hg.), Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, 2 Bde., Münster 1992/94.

R. Joppen, Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg. Geschichte und Rechtsstellung bis zur Eingliederung in den Diözesanverband Paderborn, Teile 1 u. 2, Leipzig 1964.

W. Kohl u. a. (Hg.), Monasticon Windeshemense, Bd. 2: Deutsches Sprachgebiet, Brüssel 1977.

B. Opfermann, Die Klöster des Eichsfeldes in ihrer Geschichte. Die Ergebnisse der Forschung, Heiligenstadt 1998.

H. Rogge, Die Säkularisation des Kreuzstifts zu Nordhausen durch Westfalen und Preußen, in: Sachsen und Anhalt 13, 1937, S. 182–237.

A. Wand, Der Dom zum Heiligen Kreuz Nordhausen, Leipzig 1986.

C. Zehrt, Eichsfeldische Kirchen-Geschichte des 19. Jahrhunderts, Heiligenstadt 1892.

Anzahl der Mitglieder: 1810: 11 Profeß-, 4 Laienschwestern

Literatur: K. Hengst I, 327–332.

3. Holthausen

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 16. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 12 Nonnen

Literatur: K. Hengst I, 467–470.

4. Neuenheerse

Orden: Kanonissen

Aufhebung: 1803 dreikonfessionelles Stift (kath., luth., ref.) als Versorgungsanstalt für Witwen verdienter preußischer Offiziere; 1. 10. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 12 Kapitularinnen, 2 Pastöre, 9 Benefiziaten; je 1 Pleban in Altenheerse und in Istrup

Literatur: K. Hengst II, 137–149.

5. Paderborn, Gaukirchkloster

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 14. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1811: 15 Schwestern; 1 Propst; bis zu 10 Benefiziaten

Literatur: K. Hengst II, 224–230.

6. Willebadessen

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 7. 6. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Äbtissin, 12 Chorschwestern, 5 Laienschwestern

Literatur: K. Hengst II, 494–500.

7. Wormeln

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 18. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 11 Nonnen, 3 Laienschwestern

Literatur: K. Hengst II, 501–505.

Männerklöster

1. Herford, Kommende

Orden: Johanniter

Aufhebung: 17. 2. 1810

Literatur: K. Hengst I, 417–421.

2. Lügde

Orden: Franziskaner

Aufhebung: 10. 2. 1812

Anzahl der Mitglieder: 1812: Präses, 2 Patres, Syndikus, Laienbruder

Literatur: K. Hengst I, 552–555.

Stifte

1. Bielefeld, St. Marien

Orden: Kanoniker; seit 1672 simultan; 1721 je 5 Kanoniker und Vikare kath.

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1806: 10 Kanoniker, 11 Vikare (ev. u. kath.)

Literatur: K. Hengst I, 70–76.

2. Paderborn, Domstift

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 24 Domkanonikate, 6 vakant

Literatur: K. Hengst II, 175–205.

3. Paderborn, St. Peter und Andreas, Busdorf

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 15. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 11 Kanoniker, 16 Benefiziaten; 6 Personen Stiftspersonal

Literatur: K. Hengst II, 215–224.

Keine Aufhebung

1. Bielefeld

Orden: Franziskaner-Observanten

Aufhebung: 24. 5. 1829

Anzahl der Mitglieder: 1803: 12 Patres, 4 Kleriker, 9 Laienbrüder; 1827: 5 Patres, 5 Laienbrüder

Literatur: K. Hengst I, 76-81.

2. Brakel

Orden: Kapuziner

Aufhebung: 1809 Absicht der Regierung, Patres in das Kloster Wiedenbrück zu versetzen; 1817 erfolgte die Ausführung des Säkularisationsdekrets von 1810; 1820 Verbot der Neuaufnahmen; endgültige Aufhebung 11. 12. 1833

Anzahl der Mitglieder: 1807: 12 Patres und 4 Laienbrüder; 1817: 8 Patres, 3 Laienbrüder

Literatur: K. Hengst I, 139-142.

3. Herstelle

Orden: Franziskaner-Konventualen

Aufhebung: 1803 Verzicht auf Aufhebung durch preußische Regierung mit Rücksicht auf das geringe Vermögen und die Seelsorge für die Nachbarschaft; Auflösung: 7. 4. 1827

Anzahl der Mitglieder: 1812: 2 Patres, 2 Laienbrüder; 1824: 3 Patres

Literatur: K. Hengst I, 438-441.

4. Paderborn

Orden: Kapuziner

Aufhebung: 20. 8. 1825 Aufnahmeverbot; 14. 7. 1834 Aufhebung

Anzahl der Mitglieder: 1811: 18 Patres, 7 Brüder; 1834: 4 Patres, 1 Bruder, 4 Fratres laici

Literatur: K. Hengst II, 241-246.

5. Paderborn

Orden: Kapuzinessen

Aufhebung: 1810 Aufnahmeverbot; 17. 11. 1827 Umwandlung in ein Institut der Barmherzigen Schwestern vom König genehmigt; 19. 11. 1833

Aufhebung

Anzahl der Mitglieder: 1827: 8 Schwestern

Literatur: K. Hengst II, 246–249.

6. Paderborn

Orden: Franziskaner

Aufhebung: keine

Anzahl der Mitglieder: 1811: 15 Patres, 6 Fratres, 2 Knechte

Literatur: K. Hengst II, 249–256.

7. Paderborn, Michaelskloster

Orden: Augustinerchorfrauen

Aufhebung: keine; ausdrückliche Bestätigung durch Dekret v. 28. 6. 1812, wegen Zugehörigkeit zu den „dem öffentlichen Unterrichte ausschließlich gewidmeten Stiftungen“

Anzahl der Mitglieder: 1802: 12 Chorschwestern, 1 Laienschwester

Literatur: K. Hengst II, 256–260.

8. Stockkämpfen

Orden: Franziskaner

Aufhebung: 1848; Verzicht der Franziskaner zugunsten des Bistums Paderborn

Anzahl der Mitglieder: 1716: 3 Patres, 1 Laienbruder; 1848: 1 Pater, 1 Laienbruder

Literatur: K. Hengst II, 373–375.

9. Warburg

Orden: Dominikaner

Aufhebung: 31. 12. 1824

Anzahl der Mitglieder: 1815: 7 Patres, 2 Brüder

Literatur: K. Hengst II, 420–426.

II. Bistum/Diözese Hildesheim

Frauenklöster

1. Wöltingerode

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Anzahl der Mitglieder: Anfang 19. Jh.: Äbtissin, 21 Konventualinnen

Literatur: H.-G. Aschoff, 234; U. Faust XII, 797–831.

2. Dorstadt

Orden: Augustinerchorfrauen

Aufhebung: 6. 3. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Domina, 14 Schwestern

Literatur: H.-G. Aschoff, 234; W. Kohl, 479–489.

3. Heiningen

Orden: Augustinerchorfrauen

Aufhebung: 17. 1. 1810 Aufhebungsdekret; 7. 3. 1810 formelle Auflösung

Anzahl der Mitglieder: 1810: 18 Konventualinnen, 2 Laienschwestern

Literatur: H.-G. Aschoff, 234; W. Kohl, 491–499.

4. Hildesheim, St. Magdalenen

Orden: Büßende Schwestern, Augustinusregel

Aufhebung: 1. 6. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Domina, 19 Konventualinnen, 4 Laienschwestern

Literatur: H.-G. Aschoff, 234.

5. Escherde

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 16. 9. 1810 Veröffentlichung des Auflösungsdekrets; 27. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Domina, Priorin, 16 Nonnen, 2 Laienschwestern

Literatur: H.-G. Aschoff, 234; U. Faust XI, 193–216.

6. Hildesheim, Klein-Bethlehem

Orden: Annunziatinnen

Aufhebung: 14. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Domina, 10 Konventualinnen, 2 Laienschwestern

Literatur: H.-G. Aschoff, 234.

Männerklöster

1. Hildesheim

Orden: Kapuziner

Aufhebung: Nov. 1812

Anzahl der Mitglieder: 1803: 11 Priester, 3 Fratres, 5 Laienbrüder

Literatur: H.-G. Aschoff, 235.

2. Gronau

Orden: Dominikaner

Aufhebung: Nov. 1812

Anzahl der Mitglieder: 1808: 9 Patres, 2 Laienbrüder; 1812: 4 Personen

Literatur: H.-G. Aschoff, 235.

Stifte

1. Hildesheim, Domstift

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 15. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 32 Präbenden, 29 Pensionszahlungen an Domherren

Literatur: A. Dylong, 276–282.

2. Hildesheim, Hl. Kreuz

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 10. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 17 Kanonikate, 12 Vikarien

Literatur: H.-G. Aschoff, 234.

3. Hildesheim, S. M. Magdalenae, Schlüsselkorb
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 15. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 1810: 8 Kanonikate
Literatur: H.-G. Aschoff, 234.
4. Hildesheim, St. Mauritius
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 17. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 1808: Dechant, 12 Kanoniker, 9 Vikare
Literatur: H.-G. Aschoff, 234.
5. Hildesheim, St. Johann
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 17. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 7 Kanonikate
Literatur: H.-G. Aschoff, 234.
6. Hildesheim, St. Andreas
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 30. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: Dechant, 7 Kapitulare, 2 Vikare
Literatur: H.-G. Aschoff, 234.

Keine Auflösung

1. Peine
Orden: Kapuziner
Aufhebung: 12. 11. 1829
Literatur: H.-G. Aschoff, 235.

III. Erzbistum/Erzdiözese Mainz/Regensburg

Frauenklöster

1. Anrode

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Äbtissin, Priorin, 19 Chorschwestern, 4 Laienschwestern

Literatur: B. Opfermann, 144–165.

2. Beuren

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Äbtissin, Priorin, 13 Chorschwestern, 5 Laienschwestern

Literatur: B. Opfermann, 119–139.

3. Teistungenburg

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Anzahl der Mitglieder: 1809: Äbtissin, Priorin, 10 Chorschwestern, 5 Laienschwestern

Literatur: B. Opfermann, 166–183.

4. Zella

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 13. 5. 1810

Anzahl der Mitglieder: Äbtissin, Priorin, 15 Chorschwestern, 5 Laienschwestern

Literatur: B. Opfermann, 103–118.

Männerklöster

1. Fritzlar

Orden: Franziskaner

Aufhebung: 1804 Neuaufnahme von Novizen verboten; 1811 Aufhebung
Literatur: W. Dersch, 36 f.

2. Marburg

Orden: Deutscher Orden, Ballei

Aufhebung: 24. 4. 1809

Literatur: W. Dersch, 108–111.

Stifte

1. Nordhausen, Heilig Kreuz

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 6 Kanoniker

Literatur: H. Rogge; A. Wand, 26 f.

2. Nörten, St. Peter

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 1810

Keine Auflösung

1. Duderstadt

Orden: Ursulinen

Aufhebung: keine Aufhebung wegen geringen Besitzes, Mädchenbildung

Anzahl der Mitglieder: 1802: 10 Chorprofessen, 3 Laienschwestern

Literatur: B. Opfermann, 239–250.

2. Fritzlar

Orden: Ursulinen

Aufhebung: keine Aufhebung wegen geringen Besitzes; Mädchenbildung

Literatur: W. Dersch, 38.

3. Worbis

Orden: Franziskaner

Aufhebung: 27. 11. 1824

Anzahl der Mitglieder: 1802: 17 Patres, 8 Brüder

Literatur: B. Opfermann, 220–235.

IV. Bistum/Diözese Osnabrück

Frauenklöster (z. T. schon in hannoverscher Zeit aufgehoben)

1. Wiedenbrück

Orden: Annunziatinnen

Aufhebung: 1.12. 1810; durchgeführt am 16. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 7 Konventualinnen, 4 Laienschwestern

Literatur: K. Hengst II, 479–483.

Stifte

1. Wiedenbrück, Kollegiatstift St. Aegidius und Karl der Große

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 8 Kanoniker, 10 Vikare, 6 Personal

Literatur: K. Hengst II, 470–479.

Keine Auflösung

1. Wiedenbrück

Orden: Franziskaner

Aufhebung: keine

Anzahl der Mitglieder: 1812: 9 Patres, 5 Laienbrüder

Literatur: K. Hengst II, 484–488.

2. Rietberg

Orden: Franziskaner

Aufhebung: 14. 6. 1978

Anzahl der Mitglieder: 1826: 12 Priester, 6 Laienbrüder

Literatur: K. Hengst II, 296–303.

3. Osnabrück

Orden: Dominikaner

Aufhebung: 1819

4. Bersenbrück

Orden: ehem. Zisterzienserinnen; ab 1786 Damenstift

Aufhebung: 1812

Literatur: U. Faust, XII, 63–89.

V. Apostolisches Vikariat der Nordischen Missionen (Magdeburg/Halberstadt)

Frauenklöster

1. Althaldensleben

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 17. 1. 1810

Literatur: R. Joppen, 16–19.

2. Magdeburg-Neustadt, St. Agnes

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 16. 9. 1810

Literatur: R. Joppen, 24–27.

3. Adersleben

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Literatur: R. Joppen, 39–42.

4. Badersleben-Marienbeck

Orden: Augustinerchorfrauen

Aufhebung: 16. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Priorin, 13 Konventualinnen

Literatur: R. Joppen, 42–44.

5. Egelu-Marienstuhl

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Literatur: R. Joppen, 44–47.

6. Hadmersleben

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Anzahl der Mitglieder: 1809: Äbtissin, 18 Nonnen, 1 Laienschwester

Literatur: R. Joppen, 48 f.

7. Hedersleben

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 16. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 14 Chorschwestern, 1 Laienschwester, 1 Hospitalin

Literatur: R. Joppen, 53–55.

8. Meyendorf

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 16. 9. 1810

Literatur: R. Joppen, 60–62.

9. Halberstadt, St. Nicolai

Orden: Dominikanerinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Anzahl der Mitglieder: 1804: Priorin, Subpriorin, 7 Konventualinnen,
1 Laienschwester

Literatur: R. Joppen, 71 f.

10. Halberstadt, St.-Jacobi-Burchardi

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Anzahl der Mitglieder: 1809: Äbtissin, 14 Ordensfrauen

Literatur: R. Joppen, 73–76.

11. Halberstadt, Haus der Willigen Armen; Kloster der Schwarzen Beginen St. Ursula
Orden: Beginen
Aufhebung: 13. 5. 1809
Anzahl der Mitglieder: 1809: Mater, 7 Beginen
Literatur: R. Joppen, 81 f.

Männerklöster

1. Halberstadt, St. Andreas
Orden: Franziskaner
Aufhebung: 1. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 1803: 21 Priester, 5 Fratres, 9 Laienbrüder; Guardian und 9 Patres wirkten in Halberstadt, 11 Priester waren Expositi
Literatur: R. Joppen, 76–79.
2. Halberstadt, Pauler- oder Predigerkloster St. Katharina-Barbara
Orden: Dominikaner
Aufhebung: 1. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 1810: Prior, 6 Patres, 3 Fratres, 12 Patres expositi, 1 Laienfrater zu Adersleben
Literatur: R. Joppen, 79–81.

Stifte

1. Halberstadt, Domkapitel
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 1. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 1806: 2 Dignitäten, 18 Kapitulare, davon 4 Pfründe kath.; 1809: von 37 Domvikaren 8 kath.
Literatur: R. Joppen, 62–65
2. Halberstadt, St.-Mauritius-Bonifatius-Stift
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 3 Chorherren kath., 3 Stiftsvikare kath.

Literatur: R. Joppen, 65 f.

3. Halberstadt, St. Peter-Paul

Orden: Kanoniker

Aufhebung: ?

Anzahl der Mitglieder: 1809: 4 von 8 Stiftsvikaren kath.

Literatur: R. Joppen, 66–68.

4. Halberstadt, Liebfrauenstift

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1 nichtresidierender Stiftsvikar kath.

Literatur: R. Joppen, 68 f.

V. Apostolisches Vikariat der Nordischen Missionen (Minden)

Männerklöster

1. Minden, St. Mauritius und Simeon

Orden: Benediktiner

Aufhebung: 16. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1806: 7 Mönche

Literatur: K. Hengst I, 613–619; R. Haacke, 476–498.

Stifte

1. Minden, Domstift

Orden: Kanoniker; 18 Kanonikate; kath.: Dompropst, 10 Kanonikate; ev.: Domdechant, 6 Kanonikate; 28 Domvikare und Benefiziaten, davon 19 kath., 9 ev.

Aufhebung: 16. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 23 Vikarien, 9 Kommenden

Literatur: K. Hengst I, 593–606.

2. Minden, St. Martini

Orden: Kanoniker; kath.: Dechant, Scholaster, 6 Stellen, 4 Vikarien; ev.: Propst, 3 Stellen, 2 Vikarien

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1811: Propst, Dechant, 7 Kanoniker, 5 Vikare

Literatur: K. Hengst I, 619–624.

3. Minden, St. Johannis

Orden: Kanoniker

Aufhebung: Herbst 1810

Anzahl der Mitglieder: 1808: Propst, 7 Kanonikate, 3 Vikarien

Literatur: K. Hengst I, 624–629.